

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2024

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Frage der elektronischen Übermittlung von Vollmachten an die Finanzbehörden und deren Wirksamkeit ist von erheblicher Bedeutung, insbesondere bei Vollmachten zur Entgegennahme von Steuerbescheiden.

Folgender Fall verdeutlicht die Problematik: Ein Kläger erteilte im Juli 2015 eine Generalvollmacht, die auch die Entgegennahme von Steuerbescheiden umfasste. Diese wurde in der Vollmachtsdatenbank hinterlegt. Als das Finanzamt jedoch 2018 die Grunderwerbsteuer für ein neu erworbenes Grundstück festsetzte, schickte es den Bescheid direkt an den Kläger, statt an die Bevollmächtigte. Der daraufhin verspätet eingelegte Einspruch der Bevollmächtigten wurde vom Finanzamt als unzulässig abgewiesen, da die Vollmacht explizit nur für die Einkommensteuer gegolten haben soll.

Das Finanzgericht München entschied jedoch am 15.4.2020 (Az. 4 K 3055/19) zugunsten des Klägers, dass die Generalvollmacht auch die Grunderwerbsteuer umfasste. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Entscheidung am 8.11.2023 (Az. II R 19/21) und führt aus, dass eine Generalvollmacht grundsätzlich für alle Steuerarten gilt, sofern keine Einschränkungen vorgenommen werden. Die Angabe einer spezifischen Steuernummer im Vollmachtsformular sei nicht erforderlich. Das Finanzamt hätte den Steuerbescheid an die Bevollmächtigte senden müssen, weshalb die Einspruchsfrist erst mit deren Erhalt begann.

Insoweit ist mit der Entscheidung dem übertriebenen Formalismus der Finanzverwaltung eine Grenze gesetzt worden.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Rolf-Peter Fichtner Steuerberater / Geschäftsführer

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Jahressteuergesetz

Mit zahlreichen Änderungen gebilligt

Akten des Bundesfinanzhofs

Elektronische Aufbewahrung und Archivierung kommt

GEMAG Vermögenstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft

Marburger Straße 2, 10789 Berlin Telefon: 030-236 310 810

info@gemagberlin.de

Inhalt

abziehbar

Alle Steuerzahler	4	 Arbeitgeberzuschuss zu Entgeltumwandlung: Tarifvertragli- che Abweichung von gesetzlichen Regelungen möglich 	
 Termine: Steuern und Sozialversicherung Jahressteuergesetz: Mit zahlreichen Änderungen gebilligt Akten des Bundesfinanzhofs: Elektronische Aufbewahrung und Archivierung kommt Grundfreibetrag: Mit dem Grundgesetz vereinbar Vorauszahlungen für Handwerkerleistungen: Aufwendungen steuerlich nicht absetzbar Gemeinnützige italienische Stiftung: Zur Abziehbarkeit von Spenden 		 Familie und Kinder Mutterschutz nach Fehlgeburt: Verfassungsbeschwerde mangels Fristwahrung erfolglos Kindertagesstätten: Beschlossener Gesetzentwurf soll Betreuungsqualität verbessern Auch Pflegeeltern sollen Elterngeld erhalten 	14
Unternehmer	6	Arbeit, Ausbildung & Soziales	16
 Bundesfinanzministerium: Richtsatzsammlung für 2023 veröffentlicht Schätzungen im Wege externen Betriebsvergleichs auf Grundlage amtlicher Richtsatzsammlung: Rechtmäßigkeit nicht ernstlich zweifelhaft Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Unternehmenszersplitterung Betriebsveranstaltungen: Pauschalierung der Lohnsteuer 		 Wachstumsinitiative: Kabinett beschließt arbeitsmarktpolitische Maßnahmen Steuerlich geförderte private Altersvorsorge: Reform in Arbeit Riester-Rente: Regelung zu Steuervorteilen nicht mit EU-Recht vereinbar Arbeitsunfall beim Abholen von Arbeitsschlüsseln nach privatem Wochenendausflug möglich 	
	0	Bauen & Wohnen	18
 Kapitalanleger "Teakinvestment": Mann erhält Geld zurück Insiderhandel: Erlöse aus untauglichem Versuch ebenfalls einzuziehen Immobilienbesitzer 	10	 Balkonkraftwerke und virtuelle Eigentümerversammlungen: Bundesrat billigt Erleichterungen Solarzaun auch um denkmalgeschütztes Haus erlaubt Formaldehydbelastetes Wohnhaus: Kein Abzug von Aufwendungen für Abriss und Neubau als außergewöhnliche Belastung 	
 Neue Grundsteuerbewertung: Finanzgericht Köln veröffentlicht Urteil Niedersächsische Grundsteuer: Ruhen von Einspruchsverfahren wegen Frage der Verfassungsmäßigkeit Straßenreinigungsgebühren: Quadratwurzelmaßstab darf bei Berechnung angewendet werden Lieferung selbst erzeugten Stroms an Mieter: Umsatzsteuerpflichtige Leistung 		 Ehe, Familie & Erben Asche aus Urne entwendet: Zwangsmaßnahmen zu beenden Kapitalertragsteuer ist keine Nachlassverbindlichkeit Gewalt und Todesdrohungen rechtfertigen Entzug des Sorgerechts 	20
Angestellte	12	Medien & Telekommunikation	22
 Arbeitnehmerin: Klage wegen zu niedrigem Entgelt nur teilweise erfolgreich Krankenversicherungsbeiträge nur für Basisabsicherung 		 Auf Handy gespeicherte personenbezogene Daten: Polizei darf gegebenenfalls auch außerhalb von schwerer Kriminalität zugreifen Datenverknüpfung bei Facebook: Mehr Wahlfreiheit für 	

Nutzer

Staat & Verwaltung		
 Schiedsgerichtsverfahren: Modernisierung geplant Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat kommunaler GmbH: Steuerbefreiung erfordert keine Förderung gemeinnütziger Zwecke Klagefrist nicht durch Behörde verlängerbar 		
Bußgeld & Verkehr		
 Unfall wegen missglückten Driftmanövers: Kaskoversicherung muss zahlen Zweitunfall: Auffahrender haftet allein Nicht angeschnallte Mitfahrer haften für Verletzungen von Fahrzeuginsassen mit 		
Verbraucher, Versicherung & Haftung		
 BaFin-Kontenvergleich: Meldefrist für die Girokonten der Banken hat begonnen Kredit vorzeitig abgelöst: Bank muss Provision unter Umständen anteilig zurückzahlen Unfall in der Duplex-Garage: Kein Schadensersatzanspruch 		
Wirtschaft, Wettbewerb & Handel	30	
■ Rabattwerbung: Angepriesene Preisermäßigung auf Grundlage niedrigsten Preises der letzten 30 Tage zu be-		

Werbung mit Begriff "klimaneutral" setzt konkrete Erläuterung der Bedeutung des Begriffs in Werbung selbst voraus Handgel mit desinfizierender Wirkung darf nicht als Kos-

metikprodukt vertrieben werden

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.11.2024

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.11. für den Eingang der Zahlung.

15.11.2024

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.11.2024.

Jahressteuergesetz: Mit zahlreichen Änderungen gebilligt

Mit zahlreichen Änderungen wie der Streichung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Mobilitätsbudgets hat der Finanzausschuss des Bundestages am 16.10.2024 das Jahressteuergesetz 2024 (BT-Drs. 20/12780) gebilligt.

Voraussichtlich am 22.11.2024 wird sich der Bundesrat mit dem Jahressteuergesetz befassen.

Akten des Bundesfinanzhofs: Elektronische Aufbewahrung und Archivierung kommt

Ab September 2024 stellt der Bundesfinanzhof (BFH) unter Mitwirkung

des Bundesarchivs die Aufbewahrung seiner Unterlagen auf eine rein elektronische Verwahrung um.

Nach der Beendigung eines Gerichtsverfahrens werden die damit verbundenen Unterlagen vollautomatisch in einem zentralen elektronischen Zwischenarchiv -dem Digitalen Zwischenarchiv des Bundes- gespeichert und dort bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verwahrt. In dieser Zeit können die Archivare des Bundesarchivs die gespeicherten Bestände durchsuchen, um für historisch oder politisch bedeutsame Verfahren eine dauerhafte Speicherung über den Ablauf der Aufbewahrungsfrist hinaus im Bundesarchiv sicherzustellen.

Interessierten Personen, die nach Maßgabe des Steuergeheimnisses Einsicht in die Gerichtsakten des BFH nehmen wollen, können die Akten beendeter Gerichtsverfahren daher zukünftig elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt werden. Das Bundesarchiv bietet die Möglichkeit der elektronischen Aufbewahrung und späteren Archivierung allen Bundesgerichten und Bundesbehörden an.

Bundesfinanzhof, PM vom 26.09.2024

Grundfreibetrag: Mit dem Grundgesetz vereinbar

Der Grundfreibetrag gemäß § 32a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) für die Jahre 2023 und 2024 ist - trotz verfassungsrechtlicher Bedenken - mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Die Kläger hatten sich gegen ihre Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheide für die Jahre 2023 und 2024 gewandt: Der bei der Berechnung berücksichtigte Grundfreibetrag - in seiner Gestalt nach dem Inflationsausgleichsgesetz - sei bereits in seiner absoluten Höhe verfassungswidrig, weil er die tatsächliche Entwicklung der Inflation nicht hinreichend berücksichtigt habe. Außerdem folge eine Verfassungswidrigkeit auch daraus, dass die Zuwendungen im Sozialhilferecht über dem Betrag lägen, den das Einkommensteuergesetz von einer Einkommensbesteuerung verschone. Dies verstoße gegen den Grundsatz, dass der Gesetzgeber das von ihm selbst definierte (sozialrechtliche) Existenzminimum auch im einkommensteuerlichen Grundfreibetrag berücksichtigen müssen

Das FG wies die Klage ab, ohne das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen. Zwar bestünden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags; eine Vorlage zum BVerfG verlange aber eine "Überzeugung" von der Verfassungswidrigkeit, die der Senat nicht habe.



Die Zweifel rührten unter anderem daher, dass der Gesetzgeber bei der Berechnung des Grundfreibetrags für 2024 einen Regelbedarf berücksichtigt habe, der um 312 Euro (bezogen auf das Jahr) niedriger sei als der Regelbedarf, der im Sozialrecht gewährt würde. Selbst unter Berücksichtigung der Erhöhung des Grundfreibetrags zum Ausgleich der "kalten Progression" um weitere 132 Euro werde im Steuerrecht so ein um (312 abzüglich 132 =) 180 Euro jährlich (15 Euro monatlich) geringerer Regelbedarf zugrunde gelegt als im Sozialrecht.

Aufgrund des vom BVerfG gewährten Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers führe diese Abweichung jedoch (noch) nicht dazu, dass der Senat von der Verfassungswidrigkeit "überzeugt" sei.

Gegen die Entscheidung wurde die im Gerichtsbescheid zugelassene Revision eingelegt. Das Verfahren wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 26/24 geführt. Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/12783) vor, der eine Anhebung des Grundfreibetrags zum Gegenstand hat. Konkret sei eine Erhöhung um 180 Euro beabsichtigt, um die Höhe des Grundfreibetrages an die sozialrechtlichen Regelbedarfe anzupassen, teilt das FG mit.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Gerichtsbescheid vom 28.03.2024, 1 K 37/23

Vorauszahlungen für Handwerkerleistungen: Aufwendungen steuerlich nicht absetzbar

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte über die Gewährung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Absatz 3 EStG in einem Fall zu entscheiden, in dem die Steuerpflichtigen im Jahr vor der Leistungserbringung freiwillig Vorauszahlungen geleistet hatten. Es hat die Steuerermäßigung abgelehnt.

Die Kläger beauftragten 2022 ein Unternehmen mit dem Austausch ihrer Heizungsanlage sowie Sanitärarbeiten. Der Kläger schlug mit E-Mail vom 24.11.2022 vor, einen Teil von 2/3 der kalkulierten Lohnkosten als Abschlag bereits in 2022 in Rechnung zu stellen. Der Handwerksbetrieb reagierte darauf nicht. Dennoch überwiesen die Kläger kurz vor Jahresende 5.242 Euro an das Unternehmen. Die beauftragten Arbeiten wurden erst 2023 durchgeführt.

nungen vorlägen noch Handwerkerleistungen erbracht worden seien.

Das FG wies die dagegen erhobene Klage ab. Die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) setze unter anderem voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten habe und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sei. Beides sei im Streitjahr nicht erfüllt. Die E-Mail des Klägers vom 24.11.2022 stelle keine Rechnung dar. Auch könnten die in 2023 erstellten Rechnungen die fehlenden Rechnungen in 2022 nicht "nachbessern". Zudem seien im Streitjahr keine Aufwendungen "für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen" getätigt worden, da die Leistungen erst im Folgejahr erbracht worden seien.

Die einseitig vom Kläger vorgenommene Zweckbestimmung der Vorauszahlungen ausschließlich für Lohnkosten sei weder marktüblich noch sonst sachlich begründet und daher nicht zu berücksichtigen. Eine steuerliche Anerkennung solcher Vorauszahlungen widerspreche auch dem Gesetzeszweck des § 35a EStG und der dort vorgesehenen betragsmäßigen Begrenzung der Steuerermäßigung.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 18.07.2024, 14 K 1966/23 E

Gemeinnützige italienische Stiftung: Zur Abziehbarkeit von Spenden

Spenden an eine in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Stiftung sind nur dann als solche gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c) Körperschaftsteuergesetz (KStG) abziehbar, wenn die Stiftung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG in Verbindung mit §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) erfüllt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster im Zusammenhang mit Spenden an eine gemeinnützige italienische Stiftung klar.

Diese seien hier nicht steuerlich abzugsfähig. Denn die Satzung der Stiftung weise aus der maßgeblichen Sicht des deutschen Rechts mehrere Mängel auf, die ihrer Anerkennung als gemeinnützig entgegenstehen. So seien die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 AO, die die Stiftung verfolgen darf, durch ihre Satzung nicht ausreichend klar bestimmt. Das gelte auch für die von ihr verfolgten mildtätigen Zwecke gemäß § 53 AO beziehungsweise die Art ihrer Verwirklichung, so das FG. Ein weiterer Mangel der Satzung liege darin, dass die Vorgaben zur materiellen und formellen Vermögensbindung gemäß §§ 55 Absatz 1 Nr. 4, 61 AO nicht erfüllt seie

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25.10.2023, 13 K 2542/20 K F

Unternehmer

Bundesfinanzministerium: Richtsatzsammlung für 2023 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit einem aktuellen Schreiben die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2023 bekannt gegeben.

Das Schreiben einschließlich der Anlage wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Die Richtsatzsammlung 2023 steht auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik "Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Betriebsprüfung - Richtsatzsammlung/Pauschbeträge" zum Download bereit.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.09.2024, IV D 3 - S 1544/19/10001:011

Schätzungen im Wege externen Betriebsvergleichs auf Grundlage amtlicher Richtsatzsammlung: Rechtmäßigkeit nicht ernstlich zweifelhaft

Das schleswig-holsteinische Finanzgericht (FG) hat über die gerichtliche Aussetzung der Vollziehung von Schätzungsbescheiden im Anschluss an eine Steuerfahndungsprüfung entschieden.

Die Antragstellerin ist eine GmbH, die ein Buffet-Restaurant betrieb. Sie nutzte ein elektronisches Kassensystem, bei dem sich bereits ordnungsgemäß erfasste Umsatzbuchungen im Nachhinein wieder stornieren ließen. Anhand sichergestellter Kassendaten konnten die Prüfer der Finanzbehörden feststellen, dass bei der GmbH mehrfach Manipulationen an den Tagesabschlüssen vor genommen worden waren. Sie kamen daher zu dem Ergebnis, dass die Buchführung der Antragstellerin der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden könne und die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen seien - und nahmen eine Schätzung auf Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlung vor.

Den gegen die nach der Außenprüfung ergangenen Änderungsbescheide gerichteten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte das FG ab. Es folgte der Schätzung der Finanzbehörden und stellte unter anderem fest, dass im Eilverfahren auch vor dem Hintergrund des beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängigen Revisionsverfahrens X R 19/21 keine ernstlichen Zweifel an der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Schätzungsmethode des externen Betriebsvergleichs auf der Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlung bestünden.

Die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung stelle nach der BFH-Rechtsprechung eine anerkannte Schätzungsmethode dar. Soweit der BFH in dem genannten Revisionsverfahren die Frage aufgeworfen habe, auf welchen Grundlagen und Parametern die Richtsätze beruhten, wie sie zustande gekommen seien und welche Auswirkungen sich hieraus auf die Tauglichkeit eines äußeren Betriebsvergleichs anhand der amtlichen Richtsatzsammlung ergäben, ergebe sich daraus gegenwärtig noch keine konkret absehbare Abweichung von der bisherigen Spruchpraxis. Es bestünden im summarischen Verfahren auf gerichtliche Aussetzung der Vollziehung von Schätzungsbescheiden gegenwärtig noch keine ernstlichen rechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit dieser Schätzungsmethode an sich.

Die Beschwerde wurde nicht zugelassen. Der Beschluss des FG ist damit unanfechtbar.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.05.2024, 1 V 123/23, unanfechtbar

Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Unternehmenszersplitterung

Eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne von § 1 Absatz 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) liegt nicht vor, wenn ein zuvor von einem Unternehmer betriebenes Unternehmen aufgeteilt und an eine Vielzahl von Erwerbern veräußert wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Die Klägerin betrieb in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG auf von ihr gepachteten Flächen einen Solarpark. Den von ihr produzierten Solarstrom speiste sie auf der Grundlage eines von ihr mit einer Netzbetreiberin und einer Direktvermarkterin geschlossenen Netzanschluss- und Einspeisevertrages in das öffentliche Netz ein und erhielt dafür die tarifliche Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

2014 veräußerte die Klägerin die Photovoltaikanlage jeweils zu einem Teil an insgesamt zehn Kommanditgesellschaften. Die zur Stromeinspeisung erforderliche zentrale Infrastruktur verbleib bei der Klägerin und wurde den Erwerberinnen jeweils zur Nutzung überlassen. Fortan erfolgte die Stromproduktion durch die einzelnen Erwerberinnen, deren Produktionskapazitäten - je nach Größe des übernommenen Anlagenteils - zwischen 8,5 und 12,5 Prozent der vormaligen Gesamtkapazität der Klägerin erreichten.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Klägerin und der Netzbetreiberin/Direktvermarkterin blieben unverändert. Im Innenverhältnis zu den Erwerberinnen wurde mit jeweils geschlossenen Einspeise- und Abrechnungsverträgen vereinbart, dass die Erwerberinnen den gesamten produzierten Strom an die Klägerin zu liefern hatten. Diese



hatte den Strom abzunehmen, ihn auf der Grundlage des von ihr geschlossenen Netzanschluss- und Einspeisevertrages in das Netz der Netzbetreiberin einzuspeisen, das Entgelt zu vereinnahmen und anschließend gegenüber den Erwerberinnen nach den von diesen produzierten Strommengen abzurechnen und auszuzahlen.

Die Klägerin meint, dass es sich bei den Veräußerungen um so genannte Geschäftsveräußerungen im Ganzen gehandelt habe, die gemäß § 1 Absatz 1a UStG nicht steuerbar seien.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Eine Mehrzahl von Erwerbern sei zwar nicht zwingend schädlich. Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UStG vorlägen, sei aber bezogen auf jede umsatzsteuerliche Leistungsbeziehung zu prüfen - also für jeden Erwerber gesondert, ohne die weiteren Leistungsbeziehungen zu berücksichtigen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das FG bezogen auf jedes der zehn Veräußerungsgeschäfte verneint. Es hat dabei maßgeblich darauf abgestellt, dass angesichts der Vielzahl der (zehn) Erwerberinnen - und der damit einhergehenden Aufteilung insbesondere der zuvor allein von der Veräußerin ausgeübten Produktionstätigkeit - die erforderliche Vergleichbarkeit der Tätigkeiten der einzelnen Erwerberinnen mit derjenigen der Veräußerin nicht gegeben sei. Die mangelnde Vergleichbarkeit hat das FG vor allem mit dem eklatanten Unterschied betreffend die Produktionskapazitäten begründet. Diese seien prägend für die jeweils ausgeübten Tätigkeiten und die einzelnen Erwerber seien lediglich in der Lage gewesen, zwischen 8,5 und 12,5 Prozent der Kapazität der Veräußerin zu leisten. Auf Fälle solcher "Unternehmenszersplitterungen" sei § 1 Absatz 1 a UStG nicht anwendbar, seinem Sinn und Zweck liefe das sogar zuwider.

Das gegen das Urteil angestrengte Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 12/24 anhängig

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.03.2024, 4 K 75/23, nicht rechtskräftig

Betriebsveranstaltungen: Pauschalierung der Lohnsteuer

Wenn ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung Vorteile gewährt, gelten diese zunächst als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Arbeitslohn jedoch steuerlich begünstigt werden: Wenn die Kosten pro Person nicht mehr als 110 Euro betragen und die Veranstaltung allen Mitarbeitern offensteht, entfällt die Besteuerung als Arbeitslohn.

Übersteigen die Kosten den Freibetrag von 110 Euro, muss der darüber hinausgehende Betrag versteuert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diesen Betrag pauschal mit einem Steuersatz von 25% zu versteuern (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt, dass es unterschiedliche Voraussetzungen für die Anwendung des Freibetrags und des pauschalen Steuersatzes gibt.

Ein Arbeitgeber veranstaltete zwei getrennte Weihnachtsfeiern, eine für den Vorstand und eine für Führungskräfte. Die Kosten pro Teilnehmer überschritten den Freibetrag von 110 Euro. Da die Veranstaltungen nicht allen Mitarbeitern offenstanden, war der Freibetrag nicht anwendbar.

Der Arbeitgeber beantragte die Anwendung des pauschalen Steuersatzes von 25% für die Zuwendungen. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten dies ab, da nicht alle Mitarbeiter teilnehmen durften.

Der BFH entschied jedoch, dass der pauschale Steuersatz von 25% bei jeder Betriebsveranstaltung angewendet werden darf, auch wenn der Freibetrag nicht gilt. Nach der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) könne eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Im Ergebnis durfte also der Arbeitgeber den Pauschsteuersatz von 25% auf alle Zuwendungen bei den beiden Weihnachtsfeiern anwenden.

BFH-Urteil vom 27.3.2024, Az. VI R 5/22

Kapitalanleger

"Teakinvestment": Mann erhält Geld zurück

Ein Mann kauft Teakbäume in Costa Rica und hofft auf eine satte Rendite. Doch nach etlichen Jahren überlegt er es sich anders und will die mit einem Schweizer Unternehmen geschlossenen Verträge rückgängig machen. Sein Glück: In den Verträgen fehlte die Widerrufsbelehrung. Deswegen habe er sich von den Verträgen noch lösen können, so der Bundesgerichtshof (BGH).

Das Schweizer Unternehmen hatte den Ankauf der Teakbäume auf seiner Homepage angeboten. Mit dem Verkauf des Holzes sollte nach Jahren eine Rendite erzielt werden - ganz dem Motto des Unternehmens "Teakinvestment - Das natürliche Kraftpaket für ihr Portfolio" getreu. Das Unternehmen bot seinen Kunden zusätzlich an, die erworbenen Bäume während der Laufzeit des Vertrages zu bewirtschaften, zu verwalten, zu schlagen, auszuforsten, zu ernten und zu verkaufen.

Ein in Deutschland wohnhafter Mann schlug zu und investierte insgesamt 81.200 Euro. Für diesen Preis erwarb er bei dem Schweizer Unternehmen 2010 und 2013 über Fernkommunikationsmittel 1.400 Bäume. Der erste "Kauf- und Dienstleistungsvertrag" sollte 17, der zweite 14 Jahre laufen. Den AGB zufolge sollte das Vertragswerk Schweizer Recht unterliegen und Streitigkeiten einzig der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Sitz der Beklagten in der Schweiz unterstehen. Über etwaige Widerrufsrechte wurde der Kunde nicht belehrt.

Im August 2020 beschloss er, die Verträge rückabzuwickeln. Er klagte auf Rückzahlung der 81.200 Euro abzüglich geringer Beträge, die ihm das Unternehmen bereits als Erlöse für verkauftes Holz ausbezahlt hatte. Seine Klage hatte überwiegend Erfolg. Er muss lediglich die Rechte aus den Kauf- und Dienstleistungsverträgen rückübertragen.

Der BGH bejahte zunächst die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Da der Käufer als Verbraucher gehandelt und das Schweizer Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit auf Deutschland ausgerichtet habe, sei die in den AGB enthaltene Regelung über die ausschließliche Zuständigkeit der Schweizer Gerichte unwirksam. Die Verträge unterlägen auch dem materiellen deutschen Recht. Daran ändere die Rechtswahlklausel in den Verträgen nichts. Es gelte das gesetzlich verankerte Günstigkeitsprinzip.

Spätestens mit seiner Klage habe der Käufer auch den Widerruf der Verträge erklärt. Ihm habe auch ein Widerrufsrecht zugestanden, das nicht wegen des spekulativen Charakters des Geschäfts ausgeschlossen sei. Denn dieses habe nicht den Kern des Geschäfts ausgemacht, so der BGH. Es sei schließlich um eine langfristige Investition gegangen, der nur

mittelbar spekulativer Charakter zukomme. Sein Widerrufsrecht habe der Mann auch wirksam ausgeübt. Insbesondere sei mangels ordnungsgemäßer Belehrung die Widerrufsfrist im Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht abgelaufen gewesen.

Das Widerrufsrecht sei auch nicht erloschen. Denn bei den Verträgen handele es sich um Finanzdienstleistungsverträge. Der Begriff der Finanzdienstleistung sei nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass eine Geldanlage nur vorliegt, wenn Anlageobjekte ausschließlich Finanzinstrumente sind. Er erstrecke sich vielmehr auch auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Geldanlage.

Ob dabei bereits der reine Verkauf von Sachgütern zum Zweck der Geldanlage als Finanzdienstleistung angesehen werden kann, bedürfe hier keiner Entscheidung. Denn die durch die "Kauf- und Dienstleistungsverträge" begründeten Pflichten des Unternehmens sowie die zugrunde liegende Interessenlage der Parteien unterschieden sich wesentlich von denjenigen eines reinen Verkaufs von Sachgütern und rechtfertigten die Qualifikation des Gesamtvertrags als Finanzdienstleistung.

Denn nach der Gesamtkonzeption des "Teakinvestments" bestehe die aus der Sicht des Verbrauchers wesentliche Leistung des Schweizer Unternehmens ersichtlich nicht in der für einen reinen Erwerb von Sachgütern charakteristischen Verschaffung des Eigentums an den Bäumen, sondern in den zur Realisierung einer Rendite aus dem Investment bei lebensnaher Betrachtung erforderlichen Dienstleistungen des Unternehmens, insbesondere der Verwertung der Bäume am Ende der Vertragslaufzeit. Zudem verfolge das Unternehmen als Anbieter des "Teakinvestments" mit der von ihm angestrebten Bündelung von Anlegerkapital und der jahrelangen Vertragslaufzeit ein Konzept, das über den reinen Verkauf von Sachgütern hinaus Parallelen beispielsweise zu einem Sachwertefonds aufweist.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.05.2024, VIII ZR 226/22

Insiderhandel: Erlöse aus untauglichem Versuch ebenfalls einzuziehen

Auch wenn ein Täter in der tatsächlich irrigen Annahme, über Insiderinformationen zu verfügen, Wertpapiere erwirbt und anschließend weiterverkauft, unterliegt der gesamte Erlös aus dem Verkauf der Einziehung. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Angeklagten wegen des Vorwurfs, insgesamt 154 Insidergeschäfte getätigt zu haben. Der Angeklagte soll als Mitarbeiter der Deutsche Börse AG kurz vor deren Veröffentli-



chung Kenntnis von 154 Ad-hoc-Mitteilungen erhalten haben. Noch bevor diese bekannt gegeben wurden, soll er über das in seiner Verfügungsgewalt stehende Depot seiner Ehefrau Aktien und/oder Derivate gekauft und nach Veröffentlichung verkauft haben. Die den Käufen zugrunde liegenden Ad-hoc Mitteilungen hätten bei rund einem Drittel der Fälle tatsächlich Insiderinformationen beinhaltet. Der Angeklagte soll die Käufe aufgrund der - teilweise irrigen - Annahme getätigt haben, über Insiderinformationen zu verfügen.

Zur Sicherung der Einziehung des aus der Tat Erlangten ist durch Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main Vermögen des Angeklagten in Höhe von knapp 1,3 Millionen Euro durch Arrest vorläufig gesichert worden. Dies entspricht dem Wert der vom Angeklagten weiterveräußerten Finanzinstrumente zum Zeitpunkt des Verkaufs. Gegen den Arrest richtet sich die Beschwerde des Angeklagten. Sie hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Vermögensarrestes lägen vor, bestätigte dieses. Es bestehe der dringende Verdacht, dass der Angeklagte in 154 Fällen Insidergeschäfte getätigt habe. Dies folge unter anderem aus seinen geständigen Angaben. Eine Schnellprüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Vergleich der Standardabweichung der logarithmierten Renditen bestätige dies.

Es sei auch die Annahme begründet, dass der Angeklagte durch die Taten etwas der Einziehung Unterliegendes erlangt habe - hier die erworbenen Finanzinstrumente. Erfasst würden sowohl die Fälle, in denen tatsächlich Insiderinformationen dem Erwerb zugrunde gelegen hätten, als auch die, in denen der Angeklagte dies nur irrig angenommen habe. Auch der - hier untaugliche - Versuch des Insiderhandels stelle eine rechtswidrige Tat im Sinne der Einziehungsvorschriften dar.

Grundsätzlich genüge für die Einziehung als Anknüpfungstat eine versuchte Tatbegehung. Die Taten seien hier - gleich ob versucht oder vollendet - ursächlich für die Kaufentscheidung gewesen. Damit beruhe der Vermögensvorteil auf der strafbewehrten Handlung dem - teilweise nur versuchten - Insiderhandel, stellt das OLG klar. Da die Wertpapiere wegen des Weiterverkaufs nicht mehr eingezogen werden könnten, unterliege der durch den Verkauf erzielte Erlös der Einziehung.

Hiervon seien keine Abzüge vorzunehmen. Das Gesetz sehe für alle "bewusst und willentlich" für die Tat getätigten Aufwendungen ein Abzugsverbot vor. Etwaige unbillige Härten sollten nach dem Willen des Gesetzgebers im Ermittlungs- und Erkenntnisverfahren außer Betracht bleiben und in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden, begründet das OLG seine Entscheidung.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 25.7.2024, 7 Ws 253/23. unanfechtbar

Immobilienbesitzer

Neue Grundsteuerbewertung: Finanzgericht Köln veröffentlicht Urteil

Das Finanzgericht (FG) Köln hat am 19.09.2024 entschieden, dass die neue Grundsteuerbewertung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Jetzt hat es die Urteilsgründe veröffentlicht.

In dem Verfahren ging es erstmals um die Bewertung einer Immobilie für die neue Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen. Die Klage richtete sich gegen einen Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Die neue Bewertung war notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Jahr 2018 die bisher geltende Bewertung für die Grundsteuer (so genannte Einheitsbewertung zum 01.01.1935 beziehungsweise 01.01.1964) für verfassungswidrig erklärt hatte und der Gesetzgeber aufgefordert war, ein neues Bewertungsverfahren zu schaffen.

Gegenstand der Bewertung ist eine Eigentumswohnung. Bei der Berechnung des Grundsteuerwerts wurde unter anderem ein Bodenrichtwert von 2.280 Euro angesetzt. Die Kläger halten die neue Bewertung nach dem Bundesmodell für verfassungswidrig. Der Grundsteuermessbetrag habe sich wesentlich erhöht. Zudem sei bei einer weiteren in ihrem Eigentum stehenden Eigentumswohnung, die sich unweit entfernt in einer - nach Ansicht der Kläger - besseren Ortslage befinde, ein weitaus niedrigerer Bodenrichtwert von 530 Euro angesetzt worden.

Das FG Köln hat die Klage abgewiesen. Der festgestellte Wert entspreche den Vorgaben der neuen Wertermittlungsvorschriften nach dem Bewertungsgesetz. Das neue Bewertungsrecht zur Neufestsetzung der Grundsteuer begegne keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Ziel der Bewertung sei ein "objektiviert-realer Grundsteuerwert" innerhalb eines Korridors von gemeinen Werten (Verkehrswerten).

Das BVerfG habe in seinen Entscheidungen zur Verfassungswidrigkeit der alten Einheitsbewertung betont, dass der Gesetzgeber gerade in Masseverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum verfüge. Die bisherigen Bewertungsvorschriften seien nicht wegen einer zu typisierenden Wertermittlung verworfen worden, sondern vor allem deshalb, weil der Gesetzgeber jahrzehntelang auf neue Hauptfeststellungen verzichtet habe. Nunmehr sei mit Blick auf die rund 36 Millionen erforderlichen Neubewertungen von Grundstücken ein möglichst einfaches, automationsfreundliches Verfahren gewählt worden. Dies bedinge - auch und gerade im Hinblick auf das Ziel einer künftig automatisierten Immobilienbewertung ohne die erneute Vorlage manuell auszufüllender Steuererklärungen - eine gewisse Standardisierung.

Die Heranziehung von Bodenrichtwerten zur Ermittlung des Bodenwerts habe sich steuerrechtlich seit vielen Jahren sowohl im Rahmen der so genannten Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer als auch im Zuge ertragsteuerlicher Wertermittlungsanlässe, wie zum Beispiel der Kaufpreisaufteilung, bewährt. Die Bodenrichtwerte würden darüber hinaus auch im Rahmen von Verkehrsermittlungen von Grundstücken herangezogen.

Hinzu komme, dass von einer gleichwertigen oder gar besseren Lage der von den Klägern zum Vergleich herangezogenen Eigentumswohnung nicht die Rede sein könne. Diese Wohnung liege in einer als "Gewerbe/Industrie/Sondergebiet" ausgewiesenen Zone in der Nähe einer Bahntrasse, während sich die zu bewertende Eigentumswohnung in einer gefragten Wohnlage befinde. Im Streitfall sei zudem weder das Übermaßverbot verletzt noch liege ein "Typisierungsausreißer" vor. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber habe zwar inzwischen den Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts in bestimmten Fällen zugelassen. Allerdings erreiche der zum 01.01.2022 festgestellte und von den Klägern angegriffene Grundsteuerwert nur etwa 66 Prozent des von den Klägern zweieinhalb Jahre vor dem Bewertungsstichtag in 2019 gezahlten Kaufpreises.

Soweit die Kläger sich mit ihrer Klage letztlich für eine vollständige Abschaffung der Grundsteuer in der bisherigen Form aussprächen, obliege diese politische Entscheidung allein dem Gesetzgeber.

Abschließend weist das FG Köln darauf hin, dass das Verfahren ein Musterverfahren für eine Vielzahl derzeit noch bei den Finanzgerichten und Finanzämtern anhängiger vergleichbarer Streitfälle bildet. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 19.09.2024, 4 K 2189/23, nicht rechtskräftig

Niedersächsische Grundsteuer: Ruhen von Einspruchsverfahren wegen Frage der Verfassungsmäßigkeit

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte in seinem Newsletter 3/2024 über ein Klageverfahren wegen der Verfassungsmäßigkeit des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes berichtet, das in dem unter anderem für die Grundsteuer zuständigen 1. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts unter dem Aktenzeichen 1 K 38/24 geführt wird.

Jetzt habe das Landesamt für Steuern Niedersachsen mit einer Allgemeinverfügung mitgeteilt, dass es sich um ein Musterverfahren handelt,



und angeordnet, dass bereits anhängige und zukünftige Einspruchsverfahren gegen Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und damit verbundene Einsprüche gegen Bescheide über den Grundsteuermessbetrag bis zur Rechtskraft einer Entscheidung des 1. Senats ruhen sollen.

Möchte man von dieser Ruhensanordnung profitieren, sei es aber weiterhin erforderlich, gegen eventuell noch ergehende Bescheide Einspruch einzulegen, betont das FG. Eine automatische Vorläufigkeit der Festsetzungen durch die Finanzämter sei nicht vorgesehen.

Finanzgericht Niedersachsen, Newsletter 10/2024 vom 19.09.2024

Straßenreinigungsgebühren: Quadratwurzelmaßstab darf bei Berechnung angewendet werden

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen hat den so genannten Quadratwurzelmaßstab bei der Berechnung von Straßenreinigungsgebühren als rechtmäßig bestätigt. Damit waren in zwei Verfahren Berufungen gegen Straßenreinigungsgebührenbescheide der Hansestadt Lüneburg für das Jahr 2018 erfolglos.

Die Hansestadt Lüneburg erhob bis Ende 2017 Straßenreinigungsgebühren nach dem so genannten Frontmetermaßstab. Mit Wirkung zum 01.01.2018 stellte sie den Maßstab um. Seitdem erhebt sie die Gebühren gemäß ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung nach dem Quadratwurzelmaßstab. Bei diesem wird aus der Grundstücksfläche die Quadratwurzel gezogen. Damit wird gedanklich ein quadratisches Grundstück gebildet, von dem die Länge einer Seite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird.

Das OVG hat entschieden, dass der Quadratwurzelmaßstab ein rechtmäßiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist. Der vormals von der Hansestadt Lüneburg angewandte Frontmetermaßstab sei gegenüber dem Quadratwurzelmaßstab nicht vorrangig anzuwenden.

Darüber hinaus hat das OVG auch die Bestimmungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung über die Heranziehung von mehrfach anliegenden Grundstücken und von Hinterliegergrundstücken als rechtmäßig erachtet. Diese verstießen weder gegen den Bestimmtheitsgrundsatz oder den Gleichheitssatz noch gegen den Grundsatz der Vollständigkeit.

Das Gericht hat die Revision an das Bundesverwaltungsgericht in beiden Verfahren nicht zugelassen. Hiergegen ist jeweils die Einlegung einer Beschwerde möglich.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteile vom 24.04.2024, 9 LC 117/20 und 9 LC 138/20, nicht rechtskräftig

Lieferung selbst erzeugten Stroms an Mieter: Umsatzsteuerpflichtige Leistung

Die Lieferung von Strom, den der Vermieter von Wohnraum über eine Photovoltaikanlage selbst erzeugt und an seine Mieter gegen Entgelt abgibt, ist keine unselbstständige Nebenleistung der umsatzsteuerfreien (langfristigen) Vermietung von Wohnraum. Vielmehr handelt es sich um eine selbstständige umsatzsteuerpflichtige Leistung, die zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen berechtigt.

Denn es bestehe kraft Gesetzes für den Mieter die Möglichkeit, den Stromanbieter frei zu wählen, und die Stromlieferung werde getrennt und nach individuellem Verbrauch abgerechnet, so der Bundesfinanzhof.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.07.2024, XI R 8/21

Angestellte

Arbeitnehmerin: Klage wegen zu niedrigem Entgelt nur teilweise erfolgreich

Eine Arbeitnehmerin hat einen Anspruch auf höheres Arbeitsentgelt nur in Höhe der Differenz der Mediane der männlichen und weiblichen Vergleichsgruppe. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg entschieden und einer Angestellten die von ihr unter Berufung auf das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz eingeklagte höhere Vergütung für die Jahre 2018 bis 2022 nur teilweise zugesprochen.

Die Klägerin war im streitigen Zeitraum in hälftiger Teilzeit auf der dritten Führungsebene des Unternehmens tätig. Insgesamt sprach das LAG ihr von den eingeklagten rund 420.000 Euro brutto circa130.000 Euro brutto für die fünf Jahre zu. Das Arbeitsgericht hatte der Klage in erster Instanz noch in weiterem Umfang stattgegeben.

Nach § 3 Absatz 1 EntgTranspG ist bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen verboten. Zudem ist dieses Verbot in § 7 EntgTranspG niedergelegt, wonach für gleiche oder für gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts der oder des Beschäftigten ein geringeres Entgelt vereinbart oder gezahlt werden darf als bei einer oder einem Beschäftigten des anderen Geschlechts.

Hintergrund des EntgTranspG sind Bestimmungen aus dem Recht der Europäischen Union. Artikel 157 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verlangt, dass Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit das gleiche Entgelt erhalten. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG zum Verbot der Diskriminierung beim Entgelt, darunter insbesondere deren Artikel 2 Absatz 1 Buchst. e und Artikel 4, werden von der unmittelbaren Anwendbarkeit von Artikel 157 AEUV miterfasst. Deshalb sind § 3 Absatz 1 und § 7 EntG-TranspG entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2006/54/EG und im Einklang mit Artikel 157 AEUV unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unionsrechtskonform auszulegen. Zudem gebietet der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern, die sich in gleicher oder vergleichbarer Lage befinden, gleich zu behandeln.

Im hiesigen Fall lag das individuelle Entgelt der Klägerin sowohl unterhalb des Medianentgelts der weiblichen Vergleichsgruppe als auch unterhalb des Medianentgelts der männlichen Vergleichsgruppe der dritten Führungsebene. Die Klägerin begehrte primär die Differenz ihrer individuellen Vergütung zum Entgelt eines von ihr namentlich benannten

männlichen Vergleichskollegen bzw. des weltweit bestbezahlten Kollegen der dritten Führungsebene, hilfsweise die Differenz ihrer individuellen Vergütung zum Medianentgelt der männlichen Vergleichsgruppe.

Das LAG sah nach tatrichterlicher Gesamtwürdigung aller Umstände vorliegend indes lediglich ein hinreichendes Indiz für eine geschlechtsbezogene Benachteiligung in Höhe der Differenz des männlichen zum weiblichen Medianentgelt. Artikel 157 AEUV beziehungsweise §§ 3 Absatz 1, 7 EntgTranspG ließen danach nicht irgendein Indiz im Sinne des § 22 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetzes für eine geschlechtsbedingte Vergütungsdiskriminierung ausreichen, um einen Anspruch auf den maximal denkbaren Differenzbetrag zu begründen. Vielmehr müsse ein Indiz gerade für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung in einer ganz bestimmten Höhe bestehen.

Da im vorliegenden Fall feststand, dass die Vergütung des zum Vergleich herangezogenen Kollegen oberhalb des Medianentgelts der männlichen Vergleichsgruppe und die Vergütung der Klägerin zudem unterhalb des von der Beklagten konkret bezifferten Medianentgelts der weiblichen Vergleichsgruppe lag, bestand laut LAG keine hinreichende Kausalitätsvermutung dahingehend, dass die volle Differenz des individuellen Gehalts der Klägerin zum Gehalt des namentlich benannten männlichen Kollegen beziehungsweise dem Median der männlichen Vergleichsgruppe auf einer geschlechtsbedingten Benachteiligung beruhte.

Einen Anspruch auf Anpassung "nach ganz oben" konnte die Klägerin nach Ansicht des LAG auch nicht auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz stützen. Dieser sei bei Differenzierungen innerhalb der begünstigten Gruppe auf den Durchschnittswert gerichtet.

Vorliegend sei es der Beklagten schließlich nicht gelungen, eine Rechtfertigung der danach verbleibenden Ungleichbehandlung etwa anhand der Kriterien "Berufserfahrung", "Betriebszugehörigkeit" oder "Arbeitsqualität" konkret darzulegen.

Gegen das Urteil kann Revision zum Bundesarbeitsgericht eingelegt werden, die das LAG aufgrund der Bedeutung der Rechtssache für beide Parteien zugelassen hat.

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 01.10.2024, 2 Sa 14/24

Krankenversicherungsbeiträge nur für Basisabsicherung abziehbar

Können Beiträge zur privaten Zusatzkrankenversicherung nach § 10 Ab-



satz 1 Nr. 3, Absatz 4 S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in vollen Umfang abgezogen werden, soweit sie der Erlangung von Leistungen dienen, die auch Versicherte im Basistarif der privaten Krankenversicherung erhalten? Hierüber musste der Bundesfinanzhof entscheiden.

Er stellt klar: Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können auch bei Wahl der Kostenerstattung anstatt der regelmäßig gewährten Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 13 Absatz 2 Sozialgesetzbuch V) zusätzliche Beiträge zu privaten Krankenversicherungen, die die Lücke zwischen der Kostenerstattung und den höheren Privatliquidationen der Leistungserbringer im Gesundheitswesen schließen sollen, nicht der Höhe nach unbeschränkt gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a, Absatz 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes abziehen. Das gelte auch im Fall freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 17.07.2024, X B 104/23

Arbeitgeberzuschuss zu Entgeltumwandlung: Tarifvertragliche Abweichung von gesetzlichen Regelungen möglich

Von den gesetzlichen Regelungen zur Entgeltumwandlung (§ 1a Betriebsrentengesetz - BetrAVG) einschließlich des Anspruchs auf einen Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG kann gemäß § 19 Absatz 1 BetrAVG auch in Tarifverträgen abgewichen werden, die bereits vor Inkrafttreten des Ersten Betriebsrentenstärkungsgesetzes am 01.01.2018 geschlossen wurden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Kläger ist seit 1982 als Holzmechaniker bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beidseitiger Tarifbindung der seit dem 01.01.2009 geltende Tarifvertrag zur Altersversorgung zwischen dem Landesverband Niedersachen und Bremen der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie e.V. und der IG-Metall vom 09.12.2008 (TV AV) Anwendung. Der Kläger wandelt seit 2019 auf der Grundlage dieses Tarifvertrags monatlich Entgelt um. Der Tarifvertrag gewährt den Arbeitnehmern, die Entgelt umwandeln, einen zusätzlichen Altersvorsorgegrundbetrag in Höhe des 25-fachen des Facharbeiter-Ecklohns.

Der Kläger verlangt von der Beklagten ab dem 01.01.2022 zusätzlich zu seinem umgewandelten Entgelt den Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG in Höhe von 15 Prozent. Er meint, der TV AV sei keine abweichende Regelung im Sinne von § 19 Absatz 1 BetrAVG. Der Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses aus § 1a Absatz 1a BetrAVG könne

gemäß § 19 Absatz 1 BetrAVG nicht durch eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung ausgeschlossen werden, die bereits vor In-Kraft-Treten der Regelung bestanden habe. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers war vor dem BAG erfolglos. Die Auslegung von § 19 Absatz 1 BetrAVG ergebe, dass von § 1a BetrAVG abweichende Regelungen auch in vor dem Inkrafttreten des Ersten Betriebsrentenstärkungsgesetzes geschlossenen Tarifverträgen enthalten sein können. Mit den Regelungen des TV AV liegt laut BAG eine solche von § 1a BetrAVG abweichende Regelung im Sinne des § 19 Absatz 1 BetrAVG vor.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.08.2024, 3 AZR 285/23

Familie und Kinder

Mutterschutz nach Fehlgeburt: Verfassungsbeschwerde mangels Fristwahrung erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde mehrerer Frauen, die eine Fehlgeburt nach der zwölften, aber vor der 24. Schwangerschaftswoche erlitten haben, nicht zur Entscheidung angenommen. Die Frauen hatten das Ziel verfolgt, wie Entbindende behandelt zu werden, die unter die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) fallen.

Es geht um die in § 3 Absatz 2 bis Absatz 4 MuSchG geregelten Schutz-fristen, in denen Frauen nach einer "Entbindung" nicht beschäftigt werden dürfen. Während dieser Schutzfristen haben Frauen, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, gegen die Krankenkassen Anspruch auf Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls gegen den Arbeitgeber auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Zur Auslegung des Begriffs der "Entbindung" nahm die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in einem anderen Kontext bisher auf Regelungen der Personenstandsverordnung Bezug. In den Fällen, in denen im personenstandsrechtlichen Sinne eine Fehlgeburt vorlag, wurde eine "Entbindung" abgelehnt. Eine solche war danach nur gegeben, wenn ein Kind lebend oder tot nach der 24. Schwangerschaftswoche beziehungsweise mit einem Gewicht von mehr als 500 Gramm geboren wurde.

Das BVerfG erachtete die Verfassungsbeschwerde für unzulässig.

Die vier Beschwerdeführerinnen sind angestellte beziehungsweise verbeamtete Frauen, deren Schwangerschaften jeweils nach der zwölften, aber vor der 24. Schwangerschaftswoche durch eine Fehlgeburt endete. Sie ließen sich daraufhin Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen und arbeiteten nicht. Die Frauen rügen, dass die mutterschutzrechtlichen Schutzfristenregelungen mit dem Grundgesetz unvereinbar seien, weil Frauen, die zwischen der zwölften und der 24. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt mit einem weniger als 500 Gramm schweren Kind erlitten haben, von den angegriffenen Schutzfristenregelungen ausgenommen seien.

Das BVerfG weist darauf hin, dass eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen eine Norm richtet, nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden kann. Diese Frist sei bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde abgelaufen gewesen.

Die Verfassungsbeschwerde genüge auch dem Grundsatz der Subsidiarität nicht. Vor Erhebung von Rechtssatzverfassungsbeschwerden seien

grundsätzlich alle Mittel zu ergreifen, die der geltend gemachten Grundrechtsverletzung abhelfen können. Die Beschwerdeführerinnen hätten, jedenfalls soweit sie Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind, gegen die Krankenkassen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld beziehungsweise gegen ihre Arbeitgeber einen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld geltend machen können. Beide Ansprüche hätten sie vor den Fachgerichten verfolgen können. Des Weiteren hätten sie eine Klage auf Feststellung eines Beschäftigungsverbots erheben können.

Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes war den Beschwerdeführerinnen nicht unzumutbar, stellt das BVerfG klar. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld knüpfe bei den Anspruchsvoraussetzungen an die gesetzlichen Schutzfristen des § 3 MuSchG und damit an die "Entbindung" an. Der Begriff sei durch den Gesetzgeber weder im Mutterschutzrecht noch in den zugehörigen sozialrechtlichen Bestimmungen konkretisiert. In der Rechtsprechung sei bisher zur Auslegung des Begriffs der "Entbindung" in einem anderen Kontext auf die Regelungen der Personenstandsverordnung zurückgegriffen.

Diese Auslegung habe der Gesetzgeber bei Einführung des gesetzlichen Kündigungsverbots für Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, im Zuge der Reform des Mutterschutzgesetzes im Jahr 2017 aus medizinischer Sicht und nach der Intention des Mutterschutzgesetzes für nicht sachgerecht erachtet. Dass die Gerichte gleichwohl an der bisherigen Auslegung des Begriffs "Entbindung" in Bezug auf die beanstandeten Regelungen festhalten würden, sei nicht offensichtlich, merken die Verfassungsrichter an. Dies sei mit Blick auf die unterschiedlichen Zielsetzungen der Personenstandsverordnung und der mutterschutzrechtlichen Fristenbestimmungen auch unter Berücksichtigung des Artikels 6 Absatz 4 Grundgesetz im Fall einer Fehlgeburt nicht zwingend. Bei der Auslegung seien zudem medizinische Wertungen zu beachten, die vorrangig im fachgerichtlichen Verfahren zu gewinnen seien.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21.08.2024, 1 BvR 2106/22

Kindertagesstätten: Beschlossener Gesetzentwurf soll Betreuungsqualität verbessern

Der Bundestag hat den Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in der vom Haushaltsausschuss geänderten Fassung angenommen.

"Um für alle Kinder bis zum Schuleintritt im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen, sind gezielte Verbesse-



rungen der Qualität der Kindertagesbetreuung notwendig", schreibt die Regierung in dem Gesetzentwurf.

Der mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) angestoßene Prozess, die Qualität der Kindertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder bundesweit weiterzuentwickeln und die Qualitätsniveaus der Länder so schrittweise im Sinne einer Konvergenz nach oben anzugleichen, solle fortgesetzt werden.

Ziel sei es, langfristig anzustrebende bundeseinheitliche Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Die Regierung halte dabei eine stärkere Fokussierung auf bestimmte Handlungsfelder für nötig. Dazu gehörten die Verbesserung der Betreuungsrelation, die sprachliche Bildung sowie ein bedarfsgerechtes (Ganztags-)Angebot.

Zu diesem Teil des Gesetzentwurfs hatte der Haushaltsausschuss zwei Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen angenommen. Danach sollte gegenüber dem Regierungsentwurf unter anderem durch eine Änderung im KiQuTG das Ziel des Gesetzes nachgeschärft werden, "im Rahmen des KiQuTG zusätzliche Impulse für die Qualitätsentwicklung zu setzen und hierdurch bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte, qualitative Standards für die Kindertagesbetreuung vorzubereiten".

Deutscher Bundestag, PM vom 10.10.2024

Auch Pflegeeltern sollen Elterngeld erhalten

Der Bundesrat hat auf Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen beschlossen, die Bundesregierung mit einer Entschließung aufzufordern, auch für Pflegeeltern einen Anspruch auf Elterngeld gesetzlich zu verankern.

Pflegeeltern bekommen Elternzeit, aber kein Elterngeld

Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nehmen, haben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zwar einen Anspruch auf Elternzeit, nicht aber auf Elterngeld. Sie sind damit gegenüber leiblichen Eltern und Adoptiveltern, die Anspruch auf Elterngeld haben, erheblich benachteiligt, heißt es in der Entschließungsbegründung. Auch Pflegeeltern benötigten im ersten Jahr nach der Aufnahme eines Kindes in die Familie einen Schonraum durch eine berufliche Auszeit mit einer finanziellen Unterstützung. Nur wenn die Pflegeeltern genügend Zeit für die Pflegekinder hätten, sei es ihnen möglich, auf deren soziale, psychische oder physische Besonderheiten einzugehen und dafür zu sorgen, dass diese sich sicher fühlen. Nur so könne eine Bindung zu den Kindern entste-

hen.

Anreiz für potentielle Pflegeeltern

Der Bundesrat weist darauf hin, dass einer sinkenden Zahl von Pflegeeltern ein stetig steigender Bedarf gegenübersteht. Der bisher fehlende gesetzliche Anspruch auf Elterngeld führe dazu, dass sich viele Familien oder Alleinstehende aus ökonomischen Gründen gegen die Aufnahme eines Pflegekindes entscheiden, da sie für die Betreuung des Kindes ihre Arbeit nur auf eigenes finanzielles Risiko minimieren oder aussetzen könnten. Mit Anspruch auf Elterngeld könnten mehr Pflegeeltern gewonnen und dabei unterstützt werden, ein Pflegekind aufzunehmen.

Wie es weitergeht

Die Entschließung wird der Bundesregierung zugeleitet. Es gibt keine gesetzlichen Fristen, innerhalb derer diese sich damit beschäftigen muss.

(Mitteilung zur Plenarsitzung des Bundesrates am 18.10.2024)

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Wachstumsinitiative: Kabinett beschließt arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Das Bundeskabinett hat eine Formulierungshilfe beschlossen, mit der die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative umgesetzt werden.

Danach sollen die Mitwirkungspflichten beim Bezug von Bürgergeld gestärkt werden. Wer beispielsweise eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme ohne triftigen Grund ablehnt, soll künftig sofort mit einer deutlicheren Leistungsminderung von 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monate rechnen müssen. Wer Termine im Jobcenter ohne einen wichtigen Grund nicht wahrnimmt, soll zukünftig eine Leistungsminderung von 30 Prozent statt bisher zehn Prozent für einen Monat erhalten.

Um Schwarzarbeit zu unterbinden und das Gebot des fairen Miteinanders zu unterstreichen, soll Bürgergeldbeziehenden, die Schwarzarbeit geleistet haben, das Bürgergeld gemindert werden. Die Jobcenter sollen gesetzlich verpflichtet werden, Verdachtsfälle auf Schwarzarbeit an die Zollverwaltung zu melden. Durch diese Präzisierung soll Schwarzarbeit im Bürgergeldbezug künftig wirksamer bekämpft werden.

Wer höheres Vermögen hat, soll dieses grundsätzlich für den eigenen Lebensunterhalt einsetzen. Die Karenzzeit für Vermögen will das Kabinett daher künftig auf sechs Monate - statt wie bisher zwölf - beschränken.

Mit der "Anschubfinanzierung" sollen Langzeitarbeitslose bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden, wenn es ihnen gelingt, durch die Beschäftigungsaufnahme den Bürgergeldbezug nachhaltig zu verlassen. Um manche Arbeitsangebote nicht von vornherein auszuschließen, sollen die Regelungen für die Zumutbarkeit angebotener Arbeit zeitgemäß überarbeitet werden. Damit soll klargestellt werden, dass auch Stellen, die einen längeren Arbeitsweg erfordern, zumutbar sind.

Mit dem neuen Förderinstrument "Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive" soll die Erprobung bei einem anderen Arbeitgeber vor einem angestrebten Arbeitsplatzwechsel rechtssicher ermöglicht werden ("Job-to-Job-Erprobung").

Zur Vergrößerung der Möglichkeiten der Arbeitgeberförderung plant die Regierung eine gesetzliche Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers, der zudem auf weitere Instrumente ausgeweitet werden soll, um die Chancen für die Aufnahme einer Beschäftigung weiter zu stärken.

Für Geflüchtete soll mit dem Integrationspraktikum ein neues Förderinstrument eingeführt werden, um Hemmnisse für die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit sowohl auf Seiten der Bürgergeldbeziehenden als auch auf Seiten der Arbeitgeber zu überwinden. Mit dem "Job-Turbo" verbindet das Kabinett die Erwartung an Arbeitgeber, Geflüchtete bereits mit grundständigen Deutschkenntnissen einzustellen. Arbeitgeber könnten künftig einen Entgeltzuschuss erhalten, wenn sie beispielsweise Geflüchteten bei erschwerter Beschäftigungsaufnahme Einstellungschancen bieten und sie dann zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs freistellen. Die Genehmigungsfiktion bei der Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde solle es Arbeitgebern erleichtern, Gestattete und Geduldete einzustellen und gleichzeitig Rechtssicherheit bieten.

Die Einwanderung ausländischer Fachkräfte in die Zeitarbeit soll ermöglicht werden. Vorrangiges Ziel ist es laut Kabinett, die Beschäftigten dauerhaft in die Entleihbetriebe zu integrieren und somit die dortigen Fachkräfteengpässe zu lindern.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, PM vom 02.10.2024

Steuerlich geförderte private Altersvorsorge: Reform in Arbeit

Die Bundesregierung will die steuerlich geförderte private Altersvorsorge grundlegend reformieren. Dies meldet das Bundesfinanzministerium (BMF).

Der bislang vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz) orientiere sich dabei eng an den Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Fokusgruppe private Altersvorsorge. Ziel sei es, ein kostengünstiges, einfaches, transparentes und gut erklärbares Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten zu unterbreiten, das eine breite Bevölkerungsschicht anspricht, zur Sicherung ihres Lebensstandards im Alter in die private Altersvorsorge zu investieren.

Damit diese Produkte höhere Renditen in der Ansparphase erzielen können, würden die Kriterien, die bisher für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages gelten, neu gefasst, erläutert das BMF. Neben den sicherheitsorientierten Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase solle auch ein förderfähiges und zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Garantie zugelassen werden, in dessen Vertragsrahmen in Fonds, aber auch in andere für Kleinanleger geeignete Anlageklassen investiert werden kann.

Die bisherige Ausgestaltung der steuerlichen Fördersystematik bleibt



laut BMF erhalten, das heißt eine steuerliche Freistellung der Beiträge in der Ansparphase durch Zulagen sowie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag und eine nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase. Hierbei solle die bisherige Förderung durch beitragsproportionale Grund- und Kinderzulagen einfacher und transparenter werden, die zudem stärker die Beitragsleistungen der Altersvorsorgenden berücksichtigt und deshalb höhere Anreize zu mehr Eigensparleistungen setzt. Altersvorsorgende mit geringen Einkommen sowie Berufseinsteiger würden darüber hinaus mit festen Erhöhungsbeträgen gefördert.

Bundesfinanzministerium, PM vom 30.09.2024

Riester-Rente: Regelung zu Steuervorteilen nicht mit EU-Recht vereinbar

Deutschland muss seine Vorschriften über Steuervorteile für Verträge der zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente) mit dem EU-Recht in Einklang bringen. Die EU-Kommission hat eine entsprechende mit Gründen versehene Stellungnahme an die Bundesrepublik auf den Weg gebracht.

Nach den derzeit geltenden Vorschriften erhalten in Deutschland ansässige Personen, die in einem anderen EU-/EWR-Land beschäftigt sind, für Verträge der zusätzlichen Altersvorsorge, die nach dem 01.01.2010 geschlossen wurden, keine Altersvorsorgezulage. Sie können die Beiträge auch nicht steuerlich absetzen. Damit eine Person diese Vorteile in Anspruch nehmen kann, muss sie der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen.

Grundsätzlich müssen Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat - in der Regel in ihrem Beschäftigungsstaat - rentenversichert sein. Eine in Deutschland wohnhafte Person, die in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat arbeitet, unterliegt daher den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats ihrer Beschäftigung und kann daher keine Beiträge zur gesetzlichen deutschen Rentenversicherung leisten. Sie kann trotzdem einen Vertrag der zusätzlichen Altersvorsorge in Deutschland abschließen. Aber obwohl ihre ausländischen Einkünfte in Deutschland besteuert werden, kann sie die Steuervorteile für diesen Vertrag nicht in Anspruch nehmen.

Die deutschen Rechtsvorschriften stellen aus Sicht der Kommission eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar. Daher hat sie beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland zu richten. Die Bundesrepublik hat nun zwei Monate Zeit, um darauf zu reagieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen.

Europäische Kommission, PM vom 03.10.2024

Arbeitsunfall beim Abholen von Arbeitsschlüsseln nach privatem Wochenendausflug möglich

Ein Arbeitsunfall kann vorliegen, wenn eine Beschäftigte nach einem privaten Wochenendausflug auf dem Weg zu ihrer Wohnung verunglückt, weil sie dort Arbeitsschlüssel und -unterlagen vor Arbeitsantritt abholen wollte. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Die Klägerin fuhr am Unfalltag früh morgens nach einem privaten Wochenendausflug von dort zurück zu ihrer Wohnung, in der sich Schlüssel und Unterlagen für ihren anschließenden Arbeitseinsatz bei der Eröffnung eines Gemeindezentrums befanden. Wenige Kilometer vor ihrem Wohnort verunglückte sie mit ihrem Pkw und wurde schwer verletzt.

Die beklagte Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen lehnten die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Die Revision der Klägerin war im Sinne der Zurückverweisung an das Landessozialgericht (LSG) erfolgreich. Die Klägerin könne sich auf einem versicherten Betriebsweg befunden haben, wenn sie den Weg zur Aufnahme von Arbeitsschlüsseln und -unterlagen in ihrer Wohnung in Umsetzung einer Weisung ihres Arbeitsgebers zurückgelegt habe, so das BSG. Falls keine solche Weisung feststellbar ist, könne sie Klägerin auf einem versicherten Weg verunfallt sein, wenn sie mit den Arbeitsschlüsseln und -unterlagen in ihrer Wohnung verwahrtes Arbeitsgerät holen wollte, das für die Aufnahme oder Verrichtung ihrer Arbeit unentbehrlich war. Die hierfür erforderlichen Feststellungen müsse das LSG nun nachholen.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 26.09.2024, B 2 U 15/22 R

Bauen & Wohnen

Balkonkraftwerke und virtuelle Eigentümerversammlungen: Bundesrat billigt Erleichterungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2024 Änderungen am Wohnungseigentums- und Mietrecht gebilligt, die unter anderem das Anbringen so genannter Steckersolaranlagen - auch bekannt als Balkonkraftwerke - erleichtern. Auch Erleichterungen virtueller Eigentümerversammlungen kommen.

Mit der Gesetzesänderung zählen Steckersolaranlagen zu den so genannten privilegierten Vorhaben. Genau wie bisher schon bei baulichen Veränderungen, die zum Beispiel dem Gebrauch behinderter Menschen oder dem Laden von Elektrofahrzeugen dienen, können Eigentümergemeinschaften den Einbau von Steckersolaranlagen zur Stromerzeugung nicht mehr ohne triftigen Grund verweigern. Zwar konnten Eigentümer bereits bisher mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft ein Balkonkraftwerk installieren. Diese Zustimmung zu erhalten, habe sich jedoch oft als schwierig erwiesen, heißt es in der Gesetzesbegründung. Gleichermaßen haben Mieter nun einen Anspruch auf die Erlaubnis des Vermieters zur Installation einer Steckersolaranlage.

Eigentümerversammlungen können bisher nur als Videokonferenz stattfinden, wenn sich alle Eigentümer darauf verständigt haben. Andernfalls finden sie in Präsenz oder in hybrider Form statt. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass sie zukünftig auch rein online durchgeführt werden können, wenn dies in der Wohnungseigentümergemeinschaft mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dadurch sparten viele Eigentümer Zeit und Geld, da sie nicht mehr zu Versammlungen reisen müssten, heißt es in der Gesetzesbegründung. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Teilnahme und das Ausüben der Eigentümerrechte genauso möglich sind wie bei einer Versammlung in Präsenz.

Virtuelle Eigentümerversammlungen können zunächst nur für einen Zeitraum von drei Jahren beschlossen werden. Wird ein solcher Beschluss vor 2028 gefasst, müssen Wohnungseigentümer bis einschließlich 2028 jedoch mindestens einmal im Jahr noch eine Präsenzversammlung durchführen, es sei denn, sie verzichten einstimmig darauf.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat, PM vom 27.09.2024

Solarzaun auch um denkmalgeschütztes Haus erlaubt

Der Eigentümer eines denkmalgeschützten Wohngebäudes in Bad Kreuznach hat Anspruch auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Solarzaunes auf seinem Grundstück. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden. Denn der Ausbau erneuerbarer Energien stehe im überragenden öffentlichen Interesse.

Das Wohngebäude des Klägers ist seit 1998 als Kulturdenkmal geschützt. Den Solarzaun wollte der Kläger auf der Einfriedungsmauer entlang der Straße errichten. Doch die Stadt Bad Kreuznach versagte die denkmalschutzrechtliche Genehmigung - zu Unrecht, wie das OVG jetzt entschied.

Zwar bedürfe der in der Umgebung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes geplante Solarzaun einer Genehmigung. Hier sei aber das öffentliche Interesse an der Errichtung des Solarzauns von solchem Gewicht, dass das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes zurückzustehen habe und die Erteilung der Genehmigung geboten erscheine.

Das folge aus der gesetzlichen Wertung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Danach lägen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienten der öffentlichen Sicherheit. Besondere atypische Umstände, die ein abweichendes Ergebnis der Abwägung nach sich zögen, wie eine besonders hohe Schutzbedürftigkeit des Denkmals, in das eingegriffen werde, oder eine besondere Schwere des Eingriffs seien nicht ersichtlich.

Den somit bestehenden überwiegenden Interessen des Gemeinwohls könne auch nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden. Der Schutzzweck des § 2 EEG stehe einer Prüfung von alternativen Standorten für Anlagen der erneuerbaren Energien an anderen Stellen des klägerischen Grundstücks von vornherein entgegen, betont das OVG. Unabhängig davon komme ein Alternativstandort für eine Solaranlage auf dem Grundstück des Klägers auch tatsächlich nicht in Betracht.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.08.2024, 1 A 10604/23.OVG

Formaldehydbelastetes Wohnhaus: Kein Abzug von Aufwendungen für Abriss und Neubau als außergewöhnliche Belastung

Überschreitet die Belastung der Raumluft mit Formaldehyd in einem



Wohnhaus den Grenzwert von 0,1 ppm, ist von einer konkreten Gesundheitsgefährdung auszugehen. Aufwendungen für den mit Verweis auf eine Gesundheitsgefährdung getätigten Abriss eines formaldehydbelasteten Einfamilienhauses sowie für dessen späteren Neubau sind dann nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn der Abriss des Gebäudes und der Neubau nicht notwendig waren, um die Formaldehydemission zu beseitigen. Das stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Der Kläger ist Eigentümer eines Einfamilienhauses. Er ließ sein Schlafzimmer baubiologisch untersuchen. Der Baubiologe stellte eine hohe Formaldehydkonzentration (0,112 ppm) fest. Er empfahl Minimierungsmaßnahmen. Ein Arzt riet dem Kläger, um gesundheitlichen Schaden abzuwenden, "wenn möglich" zur Sanierung oder zum Umzug.

Der Kläger ließ das Wohngebäude abreißen und auf dem Bestandskeller ein neues Einfamilienhaus mit Garage errichten. In seiner Einkommensteuererklärung machte er Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen wegen eines Neubaus aufgrund einer Formaldehydbelastung geltend. Das beklagte Finanzamt lehnte den Abzug der geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen ab.

Das FG sah dies im Wesentlichen genauso. Zwar sehe der Gesetzgeber eine Formaldehydausgasung, die zu einer Formaldehydkonzentration in der Raumluft von mehr als 0,1 ppm führt, typisierend als gesundheitsgefährdend an. Dem habe sich die Rechtsprechung angeschlossen. Sie nehme auch im Rahmen der steuerrechtlichen Prüfung der Zwangsläufigkeit an, dass Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf Gegenstände, die eine über dem Wert von 0,1 ppm liegende Formaldehydbelastung von Innenräumen verursachen, aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig sind. Dem Steuerpflichtigen sei es nicht zumutbar, abzuwarten, ob er tatsächlich zu den besonders empfindlichen Personen gehört, die bereits bei einer nur knapp über dem Grenzwert liegenden Schadstoffbelastung mit Krankheitserscheinungen reagieren.

Generell müssten die vom Steuerpflichtigen getroffenen Maßnahmen aber notwendig sein, um die Formaldehydemission zu beseitigen. Daran fehle es hier. Der Abriss des Bestandsgebäudes und der Neubau waren aus Sicht des FG nicht notwendig. So sei nicht geklärt, auf welche Bauteile des Hauses die erhöhte Schadstoffkonzentration im Schlafzimmer zurückzuführen sei. Zudem habe der Baubiologe lediglich Minimierungsmaßnahmen empfohlen, um die Schadstoffkonzentration zu reduzieren. Es sei die Rede von der Abdichtung von Fugen und Öffnungen und einer Verbesserung der (Ent)Lüftung. Hierzu habe der Baubiologe in der mündlichen Verhandlung ergänzt, dass man die Emissionen durch Sanierungsmaßnahmen zwar nicht auf null, aber doch deutlich reduzieren

und so ein "unproblematisches Level" erreichen könne.

Auch sei zu berücksichtigen, dass der Formalaldehyd-Grenzwert von 0,1 ppm nur geringfügig überschritten wurde und damit die Emissionen mit einem geringeren Aufwand als dem vollständigen Abriss und Neubau auf ein unbedenkliches Niveau hätten gesenkt werden können.

Auch sei das vorgelegte ärztliche Attest nicht geeignet, die Kausalität der Schadstoffbelastung für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers nachzuweisen. Hierzu fehlten dem Gericht detailliertere Angaben zum zeitlichen Verlauf und der Schwere der Krankheiten und zu Untersuchungen zu den bereits eingetretenen Gesundheitsschäden sowie zum ausschließlichen Zusammenhang der Symptome mit der Formaldehydkonzentration.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 01.02.2014, 1 K 1855/21, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Asche aus Urne entwendet: Zwangsmaßnahmen zu beenden

Nach dem Tod eines Familienmitglieds entnimmt ein Angehöriger die Aschekapsel aus der Urne, sodass nur das leere Behältnis beerdigt wird. Die anderen Familienangehörigen begehren Auskunft über den Verbleib der Asche und deren Herausgabe. Das Amtsgericht (AG) erließ eine entsprechende Einstweilige Verfügung.

Doch der Angehörige blieb die Auskunft schuldig, weswegen ein Zwangsgeld gegen ihn festgesetzt wurde. Hieraus betreiben seine Verwandten die Zwangsvollstreckung; es wurde eine Zwangssicherungshypothek zulasten seines hälftigen Miteigentumsanteils an einem Wohngrundstück eingetragen. Nachfolgend wurde die Zwangsversteigerung des Objektes betrieben.

Dagegen wandte sich der Urnen-Entwender mit einer Vollstreckungsgegenklage. Er gab zugleich an, die Asche seiner Mutter sei bereits beerdigt und dazu in einem Friedwald verstreut, was er durch Schreiben auch unter Übermittlung von GPS-Daten des Bestattungsortes mitgeteilt habe. Die Herausgabe der Asche sei nach mehr als 1,5 Jahren zudem unmöglich.

Dem folgte das AG und gab der Klage statt. Die Verwandten legten Berufung ein. Das Landgericht (LG) Köln wies darauf hin, dass es beabsichtigt, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Das AG sei auf Grundlage der durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gekommen, dass der Klägervortrag zum Verbleib der Asche zutrifft. Es habe sich auf drei Urkunden (zwei Schreiben des Bestatters und einen Auszug aus dem Bestattungsbuch) gestützt. Einwände gegen den Inhalt der Urkunden seien in der Berufungsbegründung nicht erhoben worden. Der Vortrag der Beklagten, die Herausgabe der Aschekapsel sei noch möglich, sei somit ins Blaue hinein erfolgt und ohne konkreten Anhaltspunkt. Wie die verstreute Asche nach nunmehr nahezu zwei Jahren in freier Natur herausgegeben werden könne, werde ebenso wenig vorgetragen.

Landgericht Köln, Entscheidung vom 26.08.2024, 13 S 46/24

Kapitalertragsteuer ist keine Nachlassverbindlichkeit

Das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 2.11.2023 unter dem Aktenzeichen 3 K 2755/22 Erb befasst sich mit einer komplexen steuerrechtlichen Fragestellung im Bereich der Erbschaftsteuer. Konkret geht es darum, ob Kapitalertragsteuer, die auf eine Gewinnausschüttung anfällt, als Nachlassverbindlichkeit abziehbar ist. Im vorliegenden Fall erbte der Kläger nach dem Tod seines Vaters Anteile an einer GmbH. Noch zu Lebzei-

ten des Vaters beschloss die Gesellschafterversammlung der GmbH eine Ausschüttung, die jedoch erst nach dessen Tod erfolgte. Bei der Auszahlung wurde die Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag einbehalten. In der Erbschaftsteuererklärung machte der Kläger geltend, dass diese einbehaltenen Steuern als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen seien. Das Finanzamt folgte dieser Auffassung jedoch nicht und setzte den Nennwert der Ausschüttung ohne Abzug der Kapitalertragsteuer fest.

Dagegen richtete der Steuerpflichtige seine Klage. Er argumentierte, dass die Kapitalertragsteuer den Wert der Ausschüttungsforderung mindere und somit die tatsächliche Bereicherung reduziert wird. Er verwies darauf, dass die Steuerschuld zwar erst nach dem Tod des Vaters formal entstanden sei, ihre Entstehung jedoch bereits sicher und konkret absehbar gewesen sei. Demnach sei die Kapitalertragsteuer als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig, da sie in direktem Zusammenhang mit dem Erwerb des Vermächtnisses steht.

Das Finanzamt hingegen vertrat die Ansicht, dass die Kapitalertragsteuer keine Nachlassverbindlichkeit darstellt. Es führte an, dass die Steuer nicht auf den Erblasser, sondern auf den Erben entfalle, da der steuerlich relevante Zufluss der Ausschüttung erst nach dem Tod des Erblassers erfolgt sei. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit Urteil vom 17.2.2010 unter dem Aktenzeichen II R 23/09 mindert die Kapitalertragsteuer nicht den Wert der Forderung, da es sich lediglich um eine Form der Einkommensteuervorauszahlung handele, die erst beim Erben anfällt.

Das Finanzgericht Münster schloss sich daher der Auffassung des Finanzamts an und wies die Klage ab. Das Gericht stellte klar, dass die Erbschaftsteuer die Bereicherung des Erben besteuere, die sich nach dem Wert des gesamten Vermögensanfalls abzüglich der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten bestimme. Nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) könnten Steuerschulden nur dann als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden, wenn sie aus Verbindlichkeiten des Erblassers resultierten, die dieser zu Lebzeiten in eigener Person begründet habe.

Im vorliegenden Fall sei der steuerlich relevante Tatbestand, nämlich der Zufluss der Ausschüttung, jedoch erst nach dem Tod des Erblassers verwirklicht worden. Die Kapitalertragsteuer ist daher eine Steuerschuld des Erben und nicht des Erblassers, weshalb sie nicht als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig sein kann. Das Gericht führte weiter aus, dass die Doppelbesteuerung durch Erbschaft- und Einkommensteuer verfassungsrechtlich unbedenklich ist, da es sich um unterschiedliche steuerliche Tatbestände handele. Diese Einschätzung entspricht auch der



Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Nichtannahmebeschluss vom 7.4.2015 unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1432/10.

In der Folge wurde die Klage des Erben abgewiesen, und die Erbschaftsteuer wurde auf der Grundlage des vollen Nennwerts der Ausschüttung ohne Abzug der einbehaltenen Kapitalertragsteuer festgesetzt. Auch wenn man in der ersten Reaktion das Gefühl hat, dass nun Erbschaftsteuer erhoben wird, obwohl der Steuerpflichtige insoweit nicht bereichert ist, stellt sich dieses Gefühl als falsch heraus. Im Endeffekt wird man der Argumentation von Finanzamt und Finanzgericht zustimmen müssen.

Gewalt und Todesdrohungen rechtfertigen Entzug des Sorgerechts

Vom Vater gegen die Mutter der gemeinsamen Kinder verübte häusliche Gewalt, Nachstellungen und Bedrohungen können im Einzelfall die Übertragung des Sorgerechts allein auf die Mutter rechtfertigen. Von einem Kind miterlebte Gewalt gegen seine Mutter sei eine spezielle Form der Kindesmisshandlung, so das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main, das die Beschwerde eines Vaters gegen die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter zurückwies.

Die mittlerweile geschiedenen Eltern haben zwei Kinder, die neun und fünf Jahre alt sind. Die Kinder leben seit der Trennung der Eltern im Herbst 2020 bei der Mutter. Gegen den Vater bestand im Jahr 2021 und erneut ab Ende 2023 ein jeweils halbjähriges Näherungs- und Kontaktverbot. Auf Antrag der Mutter wurde ihr die alleinige elterliche Sorge übertragen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Vaters. Sie hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

Das Amtsgericht habe zu Recht die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben und der Mutter übertragen, so das OLG. Bei der Entscheidung seien alle für und gegen die gemeinsame Sorge sprechenden Umstände einzelfallbezogen gegeneinander abzuwägen: Hier bestehe zwischen den Eltern keine tragfähige soziale Beziehung. Die vom Vater gegen die Mutter ausgeübte Gewalt spreche gegen eine "für die Ausübung der elterlichen Sorge zwingend erforderliche Kommunikation auf Augenhöhe".

Der Vater habe die Mutter in der Vergangenheit körperlich angegriffen und verletzt und sie wiederholt mit dem Tod bedroht. Er habe sich impulsiv und unkontrolliert verhalten. Sein erhöhtes Aggressionspotential und seine Bereitschaft, auch körperliche Gewalt anzuwenden, ergebe sich aus den Anordnungsverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Der Mutter sei es angesichts der ihr gegenüber ausgesprochenen Todesdro-

hungen auch nicht zumutbar, sich mit dem Vater regelmäßig in sorgerechtlichen Fragen abzustimmen. Der Vater habe sich wiederholt grenzüberschreitend verhalten und auch nicht an die Schutzanordnungen gehalten. Die an die Mutter "gerichteten direkten Todesdrohungen sind
keine Basis für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge", vertieft der Senat, "Unzweifelhaft ist der Kindesvater vorliegend nicht zu einem angemessenen respektvollen Umgang mit der Kindesmutter in der
Lage".

Gegen die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge spreche auch der Wille der Kinder. Dieser sei trotz ihres noch geringen Alters beachtlich, betont das OLG. Die Kinder hätten sich für die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter ausgesprochen. Dabei sei auch zu beachten, dass die Kinder die gegenüber der Mutter ausgeübte Gewalt und die ausgesprochenen Todesdrohungen miterlebt hätten. Von Kindern miterlebte Gewalt stelle eine spezielle Form der Kindesmisshandlung dar und beinhalte erhebliche Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung.

Mildere, gleich effektive Mittel als eine Übertragung der elterlichen Sorge allein auf die Mutter stünden hier nicht zur Verfügung.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 10.09.2024, 6 UF 144/24, unanfechtbar

Medien & Telekommu-nikation

Auf Handy gespeicherte personenbezogene Daten: Polizei darf gegebenenfalls auch außerhalb von schwerer Kriminalität zugreifen

Der Zugang der Polizei zu den auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten ist nicht zwingend auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität beschränkt. Laut Europäischem Gerichtshof (Eu-GH) bedarf der Zugang jedoch der vorherigen Genehmigung durch ein Gericht oder eine unabhängige Behörde und muss verhältnismäßig sein.

Der Zugang der Polizei zu den auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen könne einen schwerwiegenden oder sogar besonders schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person darstellen. Gleichwohl sei er nicht zwingend auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität beschränkt. Der nationale Gesetzgeber müsse die bei einem solchen Zugang zu berücksichtigenden Gesichtspunkte, wie die Art oder die Kategorien der betreffenden Straftaten, definieren. Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall durch eine Gewichtung aller relevanten Gesichtspunkte des Falles gewahrt wird, müsse der Zugang zudem, außer in hinreichend begründeten Eilfällen, von einer vorherigen Genehmigung durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle abhängig gemacht werden. Die betroffene Person muss laut EuGH über die Gründe für die Genehmigung informiert werden, sobald die Übermittlung dieser Informationen die Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigen kann.

Die österreichische Polizei stellte das Mobiltelefon des Adressaten eines Pakets sicher, nachdem festgestellt worden war, dass sich in dem Cannabiskraut befand. Sodann versuchte sie vergeblich, das Mobiltelefon zu entsperren, um Zugang zu den darauf gespeicherten Daten zu erlangen. Sie verfügte nicht über eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eines Richters, dokumentierte ihre Entsperrungsversuche nicht und informierte den Betroffenen nicht über sie.

Der Betroffene erhob bei einem österreichischen Gericht Beschwerde gegen die Sicherstellung seines Mobiltelefons. Erst im Rahmen dieses Verfahrens erlangte er Kenntnis von den Entsperrungsversuchen. Das österreichische Gericht möchte vom EuGH wissen, ob die österreichische Regelung, die nach seinen Angaben der Polizei diese Vorgehensweise ermöglicht, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Es führt aus, dass die dem Betroffenen zur Last gelegte Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht sei und daher nur ein Vergehen darstelle.

Der EuGH stellt zunächst klar, dass die einschlägige Unionsregelung entgegen dem Vorbringen einiger Regierungen nicht nur für den Fall eines erfolgreichen Zugriffs auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten gilt, sondern auch für einen Versuch, Zugang zu ihnen zu erlangen. Sodann stellt er fest, dass der Zugang zu allen auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten einen schwerwiegenden oder sogar besonders schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person darstellen kann. Solche Daten, die Nachrichten, Fotos und den Verlauf der Navigation im Internet umfassen können, ließen nämlich unter Umständen sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben einer Person zu. Außerdem könnten zu ihnen auch besonders sensible Daten gehören.

Die Schwere der Straftat, die Gegenstand der Ermittlungen ist, stelle einen der zentralen Parameter bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs dar. Falls nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität den Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten rechtfertigen könnte, würden jedoch die Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden unangemessen eingeschränkt. Daraus würde sich eine erhöhte Gefahr der Straflosigkeit von Straftaten im Allgemeinen und damit eine Gefahr für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Union ergeben.

Ein solcher Eingriff in das Privatleben und den Datenschutz müsse allerdings gesetzlich vorgesehen sein. Das impliziere, dass der nationale Gesetzgeber die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte, insbesondere die Art oder die Kategorien der betreffenden Straftaten, hinreichend präzise definieren muss. Ein solcher Zugang müsse ferner von einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle abhängig gemacht werden, außer in hinreichend begründeten Eilfällen. Diese Kontrolle müsse für einen gerechten Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen, die sich aus den Erfordernissen der Ermittlungen im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung ergeben, und den Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten sorgen. Schließlich müsse die betroffene Person über die Gründe, auf denen die Genehmigung des Zugriffs auf ihre Daten beruht, informiert werden, sobald die Übermittlung dieser Informationen die Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigen kann.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 04.10.2024, C-548/21

Datenverknüpfung bei Facebook: Mehr Wahlfreiheit für Nutzer

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat sein Facebook-Verfahren abgeschlossen. Ergebnis sei ein Gesamtpaket von Maßnahmen, das den Nutzenden des sozialen Netzwerkes deutlich verbesserte Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Verknüpfung ihrer Daten einräumt, so das Amt.



Es hatte Meta (vormals Facebook) im Februar 2019 untersagt, personenbezogene Daten der Nutzenden ohne Einwilligung aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen. Gegen die Entscheidung hatte Meta Beschwerde eingelegt. Es folgte eine jahrelange gerichtliche Auseinandersetzung bis vor den Europäischen Gerichtshof; zugleich verhandelten das BKartA und Meta über konkrete Maßnahmen.

Kartellamtspräsident Andreas Mundt führt jetzt aus, dass Meta auf Grundlage der behördlichen Entscheidung von 2019 "ganz wesentliche Anpassungen beim Umgang mit Nutzerdaten vorgenommen" hat. "Zentral ist dabei, dass die Nutzung von Facebook nicht mehr voraussetzt, dass man in eine grenzenlose Sammlung und Zuordnung von Daten zum eigenen Nutzerkonto einwilligt, auch wenn die Daten gar nicht im Facebook-Dienst anfallen. Das betrifft etwa Konzerndienste wie Instagram oder Drittseiten und -Apps. Das bedeutet, dass Nutzende nun deutlich bessere Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Zusammenführung ihrer Daten haben."

Aber welche Maßnahmen wurden im Einzelnen vereinbart?

Zunächst soll eine Kontenübersicht dafür sorgen, dass die Nutzer selbst entscheiden können, welche Meta-Dienste (zum Beispiel Facebook und Instagram) sie miteinander verknüpfen und damit einen Datenaustausch auch zu Werbezwecken erlauben wollen. Eine getrennte Nutzung der Dienste bleibt ohne wesentliche Qualitätseinbußen möglich.

Im Hinblick auf Daten, die Meta von Webseiten oder Apps anderer Unternehmen erhält, können Nutzende jetzt im Rahmen der Cookie-Einstellungen von Facebook entscheiden, ob sie eine Verknüpfung mit ihren in dem Dienst gespeicherten Daten erlauben möchten. Gleiches gilt für Instagram.

Wer sich dafür entscheidet, seine Facebook-Daten nicht mit seinen Nutzungsdaten von anderen Websites oder Apps zusammenzuführen, kann hiervon für das Facebook-Login eine Ausnahme machen, wenn er diese Anmeldemöglichkeit in Apps oder auf Websites von Dritten benutzen möchte. Zuvor mussten Nutzer Meta sämtliche Datenzusammenführungen mit Daten aus Drittapps beziehungsweise von Drittwebsites erlauben, wenn sie auf das Facebook-Login nicht verzichten wollten.

Kunden, die einer Datenverknüpfung in der Vergangenheit zugestimmt haben, werden beim Aufruf von Facebook benachrichtigt: Sie können dann direkt auf einen Link klicken, der sie zu den neu gestalteten Auswahlinstrumenten führt.

Zudem weist Meta die Nutzenden am Anfang seiner Datenrichtlinie

deutlich auf ihre Wahlmöglichkeiten hin ("So verwaltest du die Informationen, die wir verwenden"). Der Hinweis enthält einen kurzen Erläuterungstext und Links zur Kontenübersicht und den Cookie-Einstellungen.

Wie das BKartA mitteilt, wurden einige Maßnahmen schon umgesetzt, andere würden in den nächsten Wochen realisiert. Auch weist das Amt darauf hin, dass der Abschluss des Verfahrens nicht bedeutet, dass alle kartellrechtlichen Bedenken restlos ausgeräumt worden wären. Vielmehr seien die Maßnahmen Metas als "hinreichend geeignetes Gesamtpaket angesehen" worden, "um auf Vollstreckungsmaßnahmen zu verzichten und das Verfahren im Ermessenswege abzuschließen."

Bundeskartellamt, PM vom 10.10.2024

Staat & Verwaltung

Schiedsgerichtsverfahren: Modernisierung geplant

Die Bundesregierung will das Schiedsgerichtsverfahren punktuell anpassen und so modernisieren. Mit dem entsprechenden Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/13257) soll der Streitbeilegungsstandort Deutschland gestärkt und "die Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Austragungsort bedeutender nationaler und internationaler Handelsschiedsverfahren" erhöht werden.

Die Anpassungen ergeben sich zum einen aus internationalen Vereinbarungen. So sollen unter anderem Änderungen am Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit aus dem Jahr 2006 bedarfsgerecht ins deutsche Recht überführt werden. Ferner soll Englisch als Gerichtssprache gestärkt und der Einsatz digitaler Hilfsmittel ermöglicht werden. Als "weitere Maßnahmen zur Förderung des Streitbeilegungsstandorts" sieht der Entwurf vor, dass Schiedssprüche unter bestimmten Bedingungen veröffentlicht werden können. Damit soll die Rechtsfortbildung gefördert werden. Zudem sollen Schiedsrichter die Möglichkeit erhalten, Sondervoten zu Schiedssprüchen festzuhalten.

Der Bundesrat fordert in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf, an einer Formvorschrift zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen festzuhalten, da formfreie Schiedsvereinbarungen zu Rechtsunsicherheiten führten. Die Bundesregierung teilt diese Sorge in ihrer Gegenäußerung nicht und lehnt die Forderung ab.

Den Gesetzentwurf will der Bundestag am 17.10.2024 in erster Lesung beraten.

Deutscher Bundestag, PM vom 15.10.2024

Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat kommunaler GmbH: Steuerbefreiung erfordert keine Förderung gemeinnütziger Zwecke

Die Steuerbefreiung der Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) hat keine weiteren Voraussetzungen; sie muss insbesondere nicht gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger war hauptberuflich als selbstständiger Rechtsanwalt tätig. Nebenberuflich war er ehrenamtlich Mitglied des Aufsichtsrats einer kommunalen GmbH. Dafür erhielt er eine Aufwandsentschädigung. In

Streit stand, ob diese steuerfrei ist oder nicht. Vor allem stellte sich die Frage, ob, wenn eine ehrenamtlich tätige Person - wie hier - im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 3 Nr. 26a Alt. 1 EStG tätig ist, deren ehrenamtlich unterstützte Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dienen muss. Der BFH hat dies verneint.

Die Auslegung der Norm nach ihrem Sinn und Zweck sowie nach dem Willen des Gesetzgebers ergebe, dass sich der Satzteil "zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)" nicht auf eine Tätigkeit im Auftrag oder im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bezieht.

Der Wortlaut von § 3 Nr. 26a EStG sei im Hinblick auf den Förderzweck, den die von der Norm begünstigte Tätigkeit im Fall von § 3 Nr. 26a Satz 1 Alt. 1 EStG haben muss, auslegungsbedürftig. Der Textteil "zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)" kann laut BFH als Beschreibung des begünstigten Tätigkeitszwecks verstanden werden, der dann auch eine Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts betreffen würde; er kann aber auch allein auf die "unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallende(n) Einrichtung" bezogen werden.

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, mit dem § 3 Nr. 26a EStG eingeführt worden sei, habe der Gesetzgeber gezielt das "bürgerschaftliche" beziehungsweise "ehrenamtliche" Engagement stärken wollen (BT-Drs. 16/5926, S. 1 f.). Eine Auslegung, wonach auch die Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erfolgen muss, wäre zur Umsetzung dieses Gesetzeszwecks nicht geeignet, so der BFH. Denn die in § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) beziehungsweise §§ 51 ff. Abgabenordnung verankerte Unterscheidung zwischen ideellen Bereichen einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung und nicht begünstigten Bereichen entspreche nicht der Struktur einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Dies zeigt sich laut BFH insbesondere daran, dass schon die Frage, ob die öffentliche Hand generell "gemeinnützigkeitsunfähig" ist, uneinheitlich beantwortet wird. Es sei angesichts des vom Gesetzgeber breit angelegten Anwendungsbereichs im Hinblick auf die begünstigungsfähigen Tätigkeiten nicht ersichtlich, dass er die Gewährung der Steuerbefreiung für Tätigkeiten im Auftrag oder im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts von einer solchen Zusatzprüfung abhängig machen wollte.



Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.05.2024, VIII R 9/21

Klagefrist nicht durch Behörde verlängerbar

Wer einen Behördenbescheid bekommt und dagegen klagen will, sollte die in der angefügten Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist einhalten. Sonst läuft die Klage Gefahr, als unzulässig abgewiesen zu werden. Insbesondere auf eine von der Behörde gewährte Klagefristverlängerung sollte man nicht vertrauen. Dies zeigt ein Fall, über den das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg befunden hat.

Eine Frau hatte Corona-Soforthilfe bezogen und war per Behördenbrief zu einer Rückzahlung aufgefordert worden. Der Bescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Die Frau telefonierte mit einer Mitarbeiterin der zuständigen Behörde, die ihr unter Bezugnahme auf das Gespräch eine "Fristverlängerung" per E-Mail bestätigte. Nach Angaben der Betroffenen ging es dabei um die Klagefrist, um deren Verlängerung sie die Mitarbeiterin gebeten habe. Etwa einen Monat nach Ablauf der Klagefrist erhob die Frau Klage.

Das VG wies die Klage als unzulässig ab. Bei der Klagefrist handele es sich um eine gesetzliche Frist. Eine Verlängerung gesetzlicher Fristen sei grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Möglichkeit der Verlängerung sei im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Für die Klagefrist fehle eine entsprechende Ermächtigung.

Die beklagte Behörde habe den Fristenlauf überdies mit Erlass des Bescheides aus der Hand geben. Daher sei eine etwaig mitgeteilte Verlängerung der Klagefrist von vornherein ins Leere gegangen.

Der Klägerin sei auch keine Widereinsetzung in die Klagefrist zu gewähren, da sie die Klagefrist schuldhaft versäumt habe. Der rechtzeitigen Klageerhebung habe schon kein Hindernis entgegengestanden. Die Klägerin habe von dem Rücknahmebescheid noch während des Laufs der Klagefrist Kenntnis genommen. Es wäre ihr folglich ohne weiteres möglich gewesen, sogleich Klage zu erheben.

Zwar möge die seinerzeit anwaltlich nicht vertretene Klägerin nicht in der Lage gewesen sein, zuverlässig zu beurteilen, ob und wie sich die Bestätigung der Beklagten über die Fristverlängerung auf den Lauf der Klagefrist auswirken würde. Ein Rechtsirrtum oder Rechtsunkenntnis könne die Fristversäumung jedoch grundsätzlich nicht entschuldigen.

Sie wäre vermeidbar gewesen, indem die Klägerin sich frühzeitig um fachkundigen Rat bemüht hätte. Die Klägerin habe insbesondere auch nicht auf eine von der dem Rücknahmebescheid angefügten Rechtsbe-

helfsbelehrung abweichende Auskunft der Beklagten vertrauen dürfen.

Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 02.09.2024, 6 A 33/23 MD, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Unfall wegen missglückten Driftmanövers: Kaskoversicherung muss zahlen

Der Fahrer eines Sportwagens hat Anspruch auf Ersatz eines Schadens an seinem Kfz gegen seine Vollkaskoversicherung, der bei einem misslungenen Driftmanöver entstanden ist. Dies hat das Landgericht (LG) Coburg entschieden. Dem Versicherten kam zugute, dass ihm kein Vorsatz angelastet werden konnte: Er hatte bei dem Drift gemeint, das Fahrzeug beherrschen zu können.

Der Kläger fuhr in Begleitung eines Beifahrers mit seiner Chevrolet Corvette in einen Kreisverkehr ein. Unter gezieltem Durchdrehen der Fahrzeugräder umrundete er den Kreisel zweimal im Drift. In der Ausfahrt des Kreisels verlor er die Kontrolle über das Auto und stieß gegen einen Bordstein und eine dahinterstehende Mauer. Am Boliden des Möchtegernrennfahrers entstand ein erheblicher Sachschaden, den er von der beklagten Vollkaskoversicherung ersetzt bekommen wollte.

Der Versicherer wehrte sich dagegen. Nach dem Versicherungsvertag sei die vorsätzliche Schadensverursachung nicht vom Versicherungsschutz gedeckt. In den Versicherungsbedingungen finde sich zudem eine Klausel, die Schäden infolge eines Rennens ausschließe.

Das LG Coburg gab dem Autofahrer Recht. Der Versicherer habe im Vertrag ausdrücklich auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gegenüber dem Versicherten verzichtet. Nur solche sei aber vorliegend feststellbar. Vorsatz könne dem Mann nicht nachweisen werden. Im Gegenteil spreche Vieles dafür, dass er auf das Gelingen des Driftmanövers vertraut habe. Mit dem Unfall sei es nämlich vorbei gewesen mit dem Imponiergehabe gegenüber seinem Beifahrer.

Ein Rennen im Sinne der Versicherungsbedingungen lag nach Einschätzung des Gerichts schon deshalb nicht vor, weil das Fahrzeug des Versicherten das einzige weit und breit gewesen sei.

Das Urteil des LG wurde in zweiter Instanz bestätigt.

Landgericht Coburg, Urteil vom 26.01.2024, 24 O 366/23, rechtskräftig

Zweitunfall: Auffahrender haftet allein

Wer Anzeichen für einen Verkehrsunfall auf der eigenen Fahrbahn ignoriert und mit voller Geschwindigkeit auf die Unfallstelle zufährt, kann keinen Schadensersatz wegen einer Kollision verlangen. Das stellt das Landgericht (LG) Lübeck klar.

Ein Mercedes-Fahrer kollidierte auf der Autobahn mit einem Reh. Sein Fahrzeug verlor hierbei einige Teile auf dem linken Fahrstreifen. Dort blieben auch Teile des Rehkadavers liegen. Mehrere Minuten nach dem Unfall erreichte ein Audi-Fahrer die Erstunfallstelle. Er fuhr auf dem linken Fahrstreifen mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h. Dabei bemerkte er eine Person, die 500 Meter vor ihm ohne Warnweste auf seinem Fahrstreifen lief. Auf Höhe dieser Person will der Audi-Fahrer mit Teilen des Reh-Kadavers kollidiert sein, wodurch erhebliche Schäden am Fahrzeug entstanden sein sollen.

Der Audi-Fahrer wollte diesen Schaden vollständig ersetzt bekommen. Die Erstunfallstelle sei bei seinem Eintreffen nicht abgesichert gewesen und er habe seine Geschwindigkeit bis hin zur Vollbremsung reduziert, sobald er die Person auf seinem Fahrstreifen bemerkt habe. Die Versicherung der Eigentümerin des Mercedes lehnte das ab. Darauf versuchte der Audi-Fahrer, seinen Anspruch vor dem LG Lübeck gegen die Versicherung und den Mercedes-Fahrer durchzusetzen.

Das LG hat die Klage des Mannes abgewiesen. Nach Anhörung von Zeugen des Wildunfalls und der Einholung eines Sachverständigengutachtens stand für das Gericht fest, dass die Unfallschilderungen des Klägers in wesentlichen Teilen nicht zutrafen. Zwar konnten die Schäden am Audi mit dem Zusammenstoß mit einem Rehkadaver erklärt werden - dies aber nur bei einer Geschwindigkeit von etwa 130 km/h. Auch war die Unfallstelle vor dem Eintreffen des Audi-Fahrers nach Aussagen der Zeugen, die das Gericht für glaubhaft gehalten hat, mit einem Warndreieck abgesichert worden.

Nach Ansicht des Gerichts wurde der Zweitunfall damit ganz überwiegend durch den Audi-Fahrer selbst verursacht. Indem er "die ausreichende Absicherungsmaßnahme durch das Warndreieck und die Bedeutung einer betriebsfremden Person auf der Autobahn grob missachtet hat und darauf verzichtet hat, dies zum Anlass zu nehmen, um besonders aufmerksam zu sein, seine Fahrgeschwindigkeit deutlich zu reduzieren und sich bremsbereit zu halten, hat er jegliche Sorgfalt außer Acht gelassen, die in der durch ihn selbst vorgetragenen Ausgangslage erforderlich gewesen wäre, um sich vor Schäden zu bewahren". Er habe sich schließlich "sehenden Auges ohne sachlichen Grund selbst in Gefahr begeben". Vor diesem Hintergrund hielt das LG Lübeck eine Haftung des Mercedes-Fahrers und der Versicherung nicht für gerechtfertigt.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 29.12.2023, 9 O 1/22, rechtskräftig



Nicht angeschnallte Mitfahrer haften für Verletzungen von Fahrzeuginsassen mit

Fahrzeuginsassen, die entgegen der Gurtpflicht gemäß § 21a Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung nicht angeschnallt sind und dadurch andere Mitfahrer verletzen, können selbst haftbar gemacht werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden. Bei der gesetzlichen Gurtpflicht handele sich um eine Norm, die auch die anderen Fahrzeuginsassen schützen solle

Geklagt hatte die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers. Letzterer war nachts mit seinem Audi auf einer Landstraße unterwegs. Er war stark alkoholisiert (Blutalkoholkonzentration: 1,76 Promille) und fuhr viel zu schnell (150 bis 160 km/h statt zulässiger 70 km/h). Ihm kam ein mit drei Insassinnen besetzter Skoda entgegen, auf dessen Beifahrersitz die Geschädigte saß und hinter der sich auf der Rückbank die nicht angeschnallte Beklagte befand. Der Audi kam von der Fahrbahn ab und stieß mit dem Skoda zusammen, wobei der Versicherungsnehmer der Klägerin verstarb und die Insassen des anderen Fahrzeugs schwere Verletzungen erlitten.

Die Klägerin nimmt die Beklagte als behauptete Mitverursacherin der Verletzungen der Geschädigten auf Erstattung von 70 Prozent der von ihr bisher an diese in sechsstelliger Höhe erbrachten Leistungen sowie für künftige Zahlungen in Anspruch. Sie verweist auf Sachverständigengutachten, wonach die Nichteinhaltung der Gurtpflicht durch die Beklagte dazu geführt habe, dass deren Knie im Zeitpunkt des Aufpralls in die Rückenlehne des Beifahrersitzes eingedrungen seien und erhebliche Verletzungen der Geschädigten im Bereich der Lendenwirbelsäule und des Brustkorbs verursacht hätten.

Das OLG hat die Berufung der klagenden Versicherung gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts Bonn zurückgewiesen und dadurch die Ablehnung einer Mithaftung der Beklagten für die unfallbedingten Verletzungen der Geschädigten bestätigt. Die Gurtpflicht stelle zwar eine drittschützende Norm im Sinne des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar, weil die Fahrzeuginsassen gerade auch vor den Folgen der Verletzung durch nicht angeschnallte andere Mitfahrer bewahrt werden sollten. Der Bundesgerichtshof gehe von einem Mitverschulden des Geschädigten bei Verletzung der eigenen Gurtpflicht aus. Dieses gilt laut OLG Köln aber auch für Verletzungen anderer Fahrzeuginsassen.

Die gesetzliche Begründung für die Einführung der Gurtpflicht auf den Vordersitzen aus dem Jahr 1975 stelle darauf ab, dass gerade auch aus Zusammenstößen von Fahrzeuginsassen erhebliche Gefahren herrührten. Die Gurtpflicht sei im darauffolgenden Jahrzehnt auf sämtliche Fahr-

zeuginsassen ausgedehnt und bußgeldbewehrt worden. Das vom OLG zugrunde gelegte weite Verständnis des Schutzzwecks der Gurtpflicht diene der Verkehrssicherheit und dem Schutz der individuellen Rechte aller Verkehrsteilnehmer. Es stehe im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie anderer Obergerichte zur Bußgeldbewehrung der Gurtpflicht. Ebenso füge es sich in das haftungsrechtliche Gesamtsystem ein.

Das OLG hat jedoch offengelassen, ob bei dem vorliegenden Unfall die Knie der Beklagten in die Rückenlehne des Beifahrersitzes eingedrungen waren und dies zu den Wirbelsäulenverletzungen der Geschädigten geführt hatte. Angesichts des strafwürdigen, grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Verhaltens des Versicherungsnehmers der Klägerin trete eine mögliche Mithaftung der nicht angeschnallten Beklagten zurück. Hierzu hat das OLG auf die von der bisherigen Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe zur Höhe der Mithaftung des Verletzten bei Nichteinhaltung der Gurtpflicht im Fall eigener Verletzungen zurückgegriffen und ist von einem vergleichbaren Ausnahmefall ausgegangen.

Das Urteil des OLG ist nicht rechtskräftig. Die Revision hat das OLG nicht zugelassen. Hiergegen ist die Nichtzulassungsbeschwerde statthaft, die beim Bundesgerichtshof einzulegen wäre.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 27.08.2024, 3 U 81/23

Verbraucher, Versicherung & Haftung

BaFin-Kontenvergleich: Meldefrist für die Girokonten der Banken hat begonnen

Alle Zahlungskontenanbieter in Deutschland müssen bis zum 30.09.2024 erstmals Daten zu ihren Zahlungskonten für Verbraucher an die Finanzaufsicht melden. Die Daten sind die Grundlage für den digitalen Kontenvergleich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Anfang 2025 starten und Verbrauchern einen einfachen und entgeltfreien Vergleich von Girokonten ermöglichen soll.

Ausgehend von der EU-Zahlungskontenrichtlinie habe die Bundesregierung sie mit dem Aufbau und dem Betrieb einer Website zum Girokontenvergleich in Deutschland beauftragt, erläutert die BaFin. Zahlungsdienstleister wie Banken und Sparkassen, Neo-Banken und FinTechs, die Girokonten für Verbraucher anbieten, seien gesetzlich verpflichtet, Vergleichskriterien für Girokonten wie das monatliche Entgelt oder die Höhe des Überziehungszinssatzes an die BaFin zu melden. Grundlage dafür sei das Zahlungskontengesetz (ZKG) in Verbindung mit der Vergleichswebsitemeldeverordnung, die den Aufbau einer für alle Verbraucher zugänglichen, kostenlosen Website zum Kontovergleich vorsehen. Die BaFin will mit dem BaFin-Kontenvergleich Anfang 2025 online gehen.

Aufgrund der Meldepflicht werde der BaFin-Kontenvergleich die einzige aktuelle und marktbreite Übersicht über Girokonten sein. Darunter fallen laut Finanzaufsicht auch so genannte Basiskonten-Tarife, die die Banken und andere Zahlungsdienstleister seit 2016 nach dem ZKG anbieten müssen. Der BaFin-Kontenvergleich biete Verbrauchern klare, einfache und nachvollziehbare Sachinformationen. Transparente Filterund Suchmöglichkeiten würden sie in die Lage versetzen, das für sie passende Zahlungskonto eigenverantwortlich und selbstbestimmt auszuwählen. Zudem sei der Kontenvergleich werbefrei und enthalte Inhalte in einfacher Sprache.

Für die Richtigkeit der Tarifdetails sind die Anbieter selbst verantwortlich, betont die BaFin. Nach Meldung würden die Daten automatisch ohne weitere Bearbeitung durch die Finanzdienstleistungsaufsicht an die Vergleichswebsite übertragen. Die Aufnahme in den Kontenvergleich sei kein BaFin-Gütesiegel für Kontoanbieter oder deren Zahlungskonten, sondern gesetzlich vorgegeben.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, PM vom 10.09.2024

Kredit vorzeitig abgelöst: Bank muss Provision unter Umständen anteilig zurückzahlen

Zahlt ein Verbraucher einen Immobilienkredit vorzeitig zurück, so kann

er einen Teil der Provision für die Kreditgewährung zurückfordern, wenn ihm nicht mitgeteilt wurde, dass die Provision nicht von der Laufzeit des Vertrags abhängt. Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) gilt das auch dann, wenn er die Provision beim Abschluss des Kreditvertrags auf einmal entrichtet hat.

In Polen schloss eine Verbraucherin einen Hypothekenkreditvertrag mit einer Laufzeit von 360 Monaten. Beim Abschluss des Kreditvertrags zahlte sie eine in den Gesamtkosten des Kredits enthaltene Provision für dessen Gewährung. 19 Monate später zahlte sie den gesamten Kredit zurück. Sie forderte die Bank auf, ihr den Teil der fraglichen Provision zu erstatten, der der Restlaufzeit des Vertrags von 341 Monaten entsprach. Nachdem ihre Beschwerde von der Bank zurückgewiesen worden war, erhob die Verbraucherin Klage.

Das angerufene polnische Gericht hatte Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher. Es legte die Sache dem EuGH vor mit der Frage, ob im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Hypothekenkredits die Provision für die Kreditgewährung teilweise zu erstatten ist. Dazu erläutert es, dass die Bank dem Verbraucher nicht mitgeteilt habe, ob die fraglichen Kosten objektiv mit der Laufzeit des Kreditvertrags zusammenhingen. Für den Fall, dass dies zu bejahen ist, fragt das polnische Gericht den EuGH zudem nach der Methode zur Berechnung des der Verbraucherin zu erstattenden Betrags.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der Kreditgeber dem Verbraucher vorvertragliche Informationen über die Aufschlüsselung der Kosten nach einmaligen und regelmäßigen Kosten erteilen muss. Fehlen Informationen, anhand deren festgestellt werden kann, ob die betreffenden Kosten mit der Laufzeit des Vertrags zusammenhängen oder ob sie von dieser Laufzeit unabhängig sind, sei davon auszugehen, dass sie mit der Laufzeit des Vertrags zusammenhängen und im Fall der vorzeitigen Rückzahlung Gegenstand einer Ermäßigung sein können.

Die Bank habe der Verbraucherin hier derartige Informationen über die streitige Provision offenbar nicht erteilt. In einem solchen Fall müsse das nationale Gericht feststellen, dass auch diese Provision unter das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits fällt. Nach Ansicht des EuGH darf der Verbraucher nämlich nicht durch das Fehlen von Informationen benachteiligt werden, zu deren Erteilung der Kreditgeber verpflichtet ist. Außerdem bedeute der Umstand, dass der Verbraucher Kosten beim Abschluss des Vertrags auf einmal entrichtet hat, nicht zwangsläufig, dass diese Kosten von der Laufzeit des Vertrags unabhängig sind und daher nicht teilweise erstattet werden können.



Der EuGH stellt ferner fest, dass das Unionsrecht keine spezifische Berechnungsmethode zur Bestimmung des Betrags der Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits vorgibt. Es sei Sache des nationalen Gerichts, hierüber zu entscheiden, indem es eine Methode anwendet, die einen hohen Verbraucherschutz gewährleistet.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 17.10.2024, C-76/22

Unfall in der Duplex-Garage: Kein Schadensersatzanspruch

Vor Betätigung der Hebevorrichtung einer Duplex-Garage besteht keine Verpflichtung zur Kontrolle, ob Fahrzeuge ordnungsgemäß geparkt sind. Das stellt das Amtsgericht (AG) München klar und weist eine Schadensersatzklage ab

Der Kläger begehrt vom Beklagten Schadensersatz in Höhe von 4.894,60 Euro wegen unsachgemäßer Bedienung der Hebevorrichtung einer Duplex-Garage.

Der Kläger ist Halter eines Audi A6 und Nutzer der unteren Etage einer Duplex-Garage, der Beklagte ist Nutzer der oberen Etage. Eines Morgens bediente der Beklagte die Hebevorrichtung, um an in seinem Fahrzeug deponiertes Werkzeug zu gelangen. Beim Absenken des Parkplatzes hörte der Beklagte ein kratzendes Geräusch und fuhr den Stellplatz wieder nach oben.

Nachdem der Beklagte den Kläger noch am selben Tag informiert hatte, gingen sie abends gemeinsam in die Tiefgarage. Dort bediente der Beklagte die Hebevorrichtung erneut. Hierdurch sei des Weiteren die Antenne am Dach des Fahrzeugs zertrümmert und das Dach eingedrückt worden.

Der Kläger meint, der Beklagte hafte für die Schäden an dessen Pkw. Der Pkw des Klägers sei ordnungsgemäß in der Duplex-Garage abgestellt gewesen. Der Beklagte hätte nach dem Hören der Kratzgeräusche jegliche Bedienung sofort einstellen müssen. Die zweite Bedienung der Hebevorrichtung am Abend sei ohne Einverständnis des Klägers erfolgt.

Nach Auffassung des Beklagten hat der Pkw des Klägers nicht auf den Stellplatz gepasst oder ist nicht ordnungsgemäß abgestellt worden. Als beide gemeinsam abends in der Tiefgarage waren, habe der Kläger das Fahrzeug mithilfe eines Manövers mit Handbremse und Gaspedal oben auf die Schwelle gesetzt, sodass genügend Abstand zwischen Fahrzeugheck und Fußbodenebene gegeben war. Darauf habe der Beklagte mit Einverständnis des Klägers den Stellplatz abgesenkt, ohne dass es zu ei-

nem weiteren Schaden gekommen wäre.

Das AG München wies die Klage nach Anhörung eines Sachverständigen ab: Bei der Absenkung der Hebevorrichtung könne dem Beklagten nur ein Vorwurf gemacht werden, wenn er erkennen konnte, dass durch das Herabfahren das Fahrzeug des Klägers beschädigt wird. Hierfür habe es jedoch keinerlei Anhaltspunkte gegeben. Den Beklagten sei auch nicht verpflichtet, vor Betätigung der Hebevorrichtung zu kontrollieren, ob die geparkten Fahrzeuge ordnungsgemäß geparkt sind.

Hinsichtlich der zweiten Bedienung der Hebevorrichtung] sei bereits nicht nachgewiesen, dass der Beklagte die Vorrichtung ohne Einverständnis des Klägers noch einmal bedient hat, so das AG weiter. Zum anderen sei zu sehen, dass vorliegend auch durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht festgestellt werden kann, welche Schäden am Klägerfahrzeug bei welcher Bewegung der Duplex entstanden sind. Bei der ersten Betätigung der Hebevorrichtung treffe den Beklagten unzweifelhaft kein Verschulden. Auch wenn man davon ausgehen würde, dass die zweite Absenkung ohne Einverständnis des Klägers erfolgte, sei nicht ermittelbar, welche konkreten Schäden hierdurch entstanden sind.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.04.2024, 223 C 19925/23, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Rabattwerbung: Angepriesene Preisermäßigung auf Grundlage niedrigsten Preises der letzten 30 Tage zu berechnen

Eine in der Werbung bekannt gegebene Preisermäßigung muss auf der Grundlage des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage berechnet werden. Dies stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Fall aus Deutschland klar, in dem die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg eine Rabattwerbung von Aldi Süd beanstandet hatte. Die Nennung des niedrigsten Preises als "bloße Information" genüge nicht. Die Ermäßigung müsse tatsächlich auf der Grundlage des vorherigen Preises bestimmt werden. Denn ansonsten würde es den Händlern ermöglicht, Verbraucher irrezuführen, indem Preisermäßigungen bekannt gegeben werden, die nicht real sind.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg beanstandete vor einem deutschen Gericht die Art und Weise, in der Aldi Süd in seinen wöchentlichen Prospekten mit Preisermäßigungen oder "Preis-Highlights" wirbt. Sie meint, dass Aldi eine in der Werbung angegebene Preisermäßigung nicht auf der Grundlage des Preises unmittelbar vor Angebotsbeginn berechnen dürfe, sondern dies nach dem Unionsrecht auf der Grundlage des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage tun müsse. Es genüge nicht, in der Bekanntgabe lediglich den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage zu nennen (was Aldi Süd im "Kleingedruckten« in seiner Werbung gemacht hatte). Das gelte auch für die Bezeichnung eines Preises als "Preis-Highlight".

Das deutsche Gericht hat dem EuGH hierzu Fragen vorgelegt.

Der Gerichtshof antwortet, dass eine Preisermäßigung, die von einem Händler in Form eines Prozentsatzes oder einer Werbeaussage, mit der die Vorteilhaftigkeit eines Preisangebots hervorgehoben werden soll, bekannt gegeben wird, auf der Grundlage des niedrigsten Preises zu bestimmen ist, den der Händler innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat. Dadurch werden Händler daran gehindert, den Verbraucher irrezuführen, indem sie den angewandten Preis vor der Bekanntgabe einer Preisermäßigung erhöhen und damit gefälschte Preisermäßigungen ankündigen.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 26.09.2024, C-330/23

Werbung mit Begriff "klimaneutral" setzt konkrete Erläuterung der Bedeutung des Begriffs in Werbung selbst voraus

Die Werbung mit einem mehrdeutigen umweltbezogenen Begriff (hier:

"klimaneutral") ist regelmäßig nur dann zulässig, wenn in der Werbung selbst erläutert wird, welche konkrete Bedeutung diesem Begriff zukommt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall des Süßwarenherstellers Katjes klargestellt.

Geklagt hatte die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Katjes hatte seine Produkte aus Fruchtgummi und Lakritz in einer Fachzeitung der Lebensmittelbranche mit der Aussage beworben: "Seit 2021 produziert [Katjes] alle Produkte klimaneutral" und einem Logo, das den Begriff "klimaneutral" zeigt und auf die Internetseite eines "ClimatePartner" hinweist. Der Herstellungsprozess der Katjes-Produkte läuft nicht CO2-neutral ab. Das Unternehmen unterstützt indes über den "Climate-Partner" Klimaschutzprojekte.

Die Wettbewerbszentrale hält die Werbeaussage für irreführend. Die angesprochenen Verkehrskreise verstünden diese so, dass der Herstellungsprozess selbst klimaneutral ablaufe. Zumindest müsse die Werbeaussage dahingehend ergänzt werden, dass die Klimaneutralität erst durch kompensatorische Maßnahmen hergestellt werde. Sie nimmt die Katjes unter anderem auf Unterlassung in Anspruch.

Hiermit hatte die Wettbewerbszentrale in den ersten beiden Instanzen keinen Erfolg. Das Berufungsgericht war der Auffassung, ihr stehe kein Unterlassungsanspruch wegen Irreführung zu. Die Leser der Fachzeitung verstünden den Begriff "klimaneutral" im Sinne einer ausgeglichenen Bilanz der CO2-Emissionen, da ihnen bekannt sei, dass die Neutralität sowohl durch Vermeidung als auch durch Kompensationsmaßnahmen erreicht werden könne. Ein Unterlassungsanspruch bestehe auch nicht wegen Vorenthaltens der Information, auf welche Weise die "Klimaneutralität" des beworbenen Produkts erreicht werde. Zwar sei diese Information wesentlich. Die erforderliche Aufklärung über Art und Umfang etwaiger Kompensationen lasse sich aber über die Internetseite des Kooperationspartners erlangen, die in der Werbeanzeige angegeben sei und mittels eines in der Werbeanzeige abgedruckten QR-Code aufgerufen werden könne. Dies sei Lesern der Zeitung auch zumutbar.

Die Revision hatte Erfolg. Der BGH hat Katjes zur Unterlassung der Werbung verurteilt. Die beanstandete Werbung sei irreführend. Sie sei mehrdeutig, weil der Begriff "klimaneutral" nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen von den Lesern der Fachzeitung - nicht anders als von Verbrauchern - sowohl im Sinne einer Reduktion von CO2 im Produktionsprozess als auch im Sinne einer bloßen Kompensation von CO2 verstanden werden kann.

Das Berufungsgericht habe nicht beachtet, dass im Bereich der umweltbezogenen Werbung - ebenso wie bei gesundheitsbezogener Werbung -



- eine Irreführungsgefahr besonders groß ist und ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen besteht. Bei einer Werbung, die einen mehrdeutigen umweltbezogenen Begriff wie "klimaneutral" verwendet, müsse deshalb zur Vermeidung einer Irreführung regelmäßig bereits in der Werbung selbst erläutert werden, welche konkrete Bedeutung maßgeblich ist. Aufklärende Hinweise außerhalb der umweltbezogenen Werbung seien insoweit nicht ausreichend.

Eine Erläuterung des Begriffs "klimaneutral" war hier laut BGH insbesondere deshalb erforderlich, weil die Reduktion und die Kompensation von CO2-Emissionen keine gleichwertigen Maßnahmen zur Herstellung von Klimaneutralität darstellen, sondern die Reduktion gegenüber der Kompensation unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes vorrangig ist. Die Irreführung sei auch wettbewerblich relevant, da die Bewerbung eines Produkts mit einer vermeintlichen Klimaneutralität für die Kaufentscheidung des Verbrauchers von erheblicher Bedeutung ist.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.06.2024, I ZR 98/23

Handgel mit desinfizierender Wirkung darf nicht als Kosmetikprodukt vertrieben werden

Ein Handgel, das einen hohen Alkoholgehalt hat, im Geschäft bei den Handdesinfektionsmitteln steht und zudem mit einem Warnhinweis wegen hoher Entzündlichkeit versehen ist, ist kein Kosmetikprodukt. Sein Vertrieb unterliegt vielmehr der europäischen Biozid-Verordnung, wie das Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe entschieden hat.

Geklagt hatte die Betreiberin einer bundesweit vertretenen Drogeriemarktkette. Sie hatte unter ihrer Eigenmarke "Reinigungs-Handgel" sowie "Reinigendes Handgel" angeboten, ohne dass die Produkte nach der EU-Biozid-Verordnung zugelassen oder registriert waren. Das Regierungspräsidium Tübingen untersagte deswegen den Vertrieb der Gels.

Die Betreiberin der Drogeriemärkte wandte ein, es handele sich Kosmetikprodukte. In den Reinigungsgelen sei jeweils mindestens ein Duftstoff sowie ein Inhaltsstoff mit pflegender Wirkung enthalten. Die Biozid-Funktion sei allenfalls zweitrangig.

Das VG Karlsruhe nahm die Produkte in Augenschein und bestätigte die Untersagungsverfügung. Die Biozid-Verordnung sei anwendbar. Zwar fielen Kosmetikprodukte nicht in deren Anwendungsbereich. Bei den Reinigungsgelen handele es sich aber um keine solchen.

Für die Unterscheidung komme es darauf an, wie das Produkt für einen

durchschnittlichen Verbraucher in Erscheinung trete. Bei den Reinigungsgelen sei ein Alkoholgeruch unmittelbar nach dem Auftragen intensiv wahrnehmbar. Auch seien deutliche Warnhinweise auf den Kunststoffbehältern angebracht, die unter anderem auf eine hohe Entzündlichkeit der Produkte aufmerksam machten. Die Reinigungsgele seien in den Ladengeschäften zwischen den Handdesinfektionsmitteln platziert. Insgesamt gehe der Verbraucher nicht von einem Kosmetikprodukt aus. Die Reinigungsgele seien für eine Anwendung ohne Wasser gedacht und zielten auf das selbstständige Abtöten von Keimen und Bakterien ab. Solchen Mitteln fehle der für ein Kosmetikprodukt erforderliche Reinigungseffekt, so das VG abschließend.

Verwaltungsgericht Karlsruhe, 3 K 2412/22, nicht rechtskräftig